BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung", „Das System" („Das Geschäft") und „Aufwärts" („Der Kontorfreund")

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795
Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM. 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. — Einzelne Hefte RM. 1.—

4. Jahrgang | **Heft 33** | **20. November 1931**

9 A | Revisionswesen Wirtschaftsprüfer

Wasser, Wasser im Wein!

Erste Erfahrungen nach der Geburt des Wirtschaftsprüfers.

Zu dem Aufsatz „Krematorium der Leistung" in Heft 30 S. 465/466, der sich im Gedanken an unerträgliche Konsequenzen zum Schaden der Angestellten schlechthin objektiv mit der Kritik der Rechtsdurchbrüche des Notverordnungssystems befaßte, wurde mir von Gewerkschaftseite geschrieben:

„Die Tatsache, daß Sie ausgerechnet zu dem Zeitpunkte die angebliche Durchbrechung der bestehenden Rechtsgrundsätze einer Kritik unterziehen, an dem scheinbar das eigene Ich von den Auswirkungen betroffen wird, läßt immerhin eigentümliche Vermutungen aufkommen" usw. Dieser Satz zeigt, wie heutige „Mentalitäten", politisch beeinflußt, gar nicht mehr in der Lage sind, sachlich kritisch zu denken. Der persönliche Angriff ist an die Stelle fachlicher Auseinandersetzung getreten, da man ein anderes Argument der Gegenkritik nicht besitzt. Demgegenüber stelle ich fest, daß sachliche Kritik immer die Folge hat, irgendwelchen Interessengruppen nicht zu gefallen, sie hat sogar oft den Vorzug, beim Vorhandensein mehrerer solcher Gruppen keiner von ihnen zu gefallen, was der beste Beweis ihrer Stichhaltigkeit sein kann.

Gegenüber den heute so beliebten persönlichen Angriffen sei aber besonders betont, daß sie meistens, möglichst sachlich ausgedrückt, an Irrtümern leiden, die erst das Moment erzeugen, das „wir alle verwerfen", das Moment der Tendenz.

Typisches Beispiel der oben zitierte Satz, dem ich bei dieser Gelegenheit mit der ganz einfachen Feststellung begegne,

1. *daß ich weder Angestellter noch Arbeitgeber bin, so daß die Notverordnung über „die übermäßig hohen Dienstvergütungen" mich gar nicht trifft. Erster Beweis für die objektive Kritik eines unabhängigen Geistesarbeiters;*
2. *daß mein Netto-Einkommen noch nicht 50% der RM. 15 000.—-Grenze erreicht. Zweiter Beweis für die objektive Kritik eines Geistesarbeiters, der mit einem 8-Stundentag nie, mit einem 12-Stundentag selten auskommt;*
3. *daß meine Steuernummer 5/665 Finanzamt Oberspree, Berlin, Baumschulenweg, Rinkhartstraße 13, lautet. Dritter Beweis meiner objektiven Kritik.*

Nach dieser persönlichen Bemerkung die sachliche, daß auch die nachfolgende Kritik der Wirtschaftsprüferfrage nichts zeigen soll, als den Sandboden, auf dem „der moderne Geist" — cliquegebunden wie nie zuvor — eine neue Wirtschaft aufzubauen sich vergeblich bemüht. Diesem merkwürdigen Geist, der von vornherein jeden Erfolg zersetzt, gilt der Kampf, gilt die Kritik. „Die Aufgabe, die uns im höheren Sinne erwächst, ist: das Geschehen zu ergründen," sagt Ferdinand Fried und fährt fort: „Nicht das zu sehen, was man sich vielleicht wünschen mag, sondern das, was wirklich ist; nicht die Vernunft, sondern das Leben. Und daraus erwächst die weitere Aufgabe: Aus dem Nichts das All zu finden hoffen."

In diesem Sinne: Weiter Kampf um die Wahrheit, weiter Kritik.

Monopolartige Begünstigung?

Vor kurzem schrieb mir ein sächsischer Revisor folgendes:

„Wie ich in Erfahrung brachte, scheint bei den Zulassungs- und Prüfungsstellen für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer bzw. bei den für die Bestellung in Frage kommenden Industrie- und Handelskammern die Absicht zu bestehen, die Zahl der zu bestellenden Prüfer zu beschränken. Es wurde in diesem Zusammenhang die Zahl 200 genannt.

Nun ist mir bisher eine Bestimmung, aus der das Recht für diese Beschränkung hergeleitet werden könnte, nicht bekannt. Es dürfte wohl für den Sachverständigen auch nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die oben genannte Zahl an Wirtschaftsprüfern im Hinblick auf die Zahl der bestehenden Aktiengesellschaften nicht im entferntesten ausreichen würde, um die ihnen zugedachte Aufgabe zu bewältigen.

Sollte man jedoch die Ansicht vertreten, daß jeder oder zumindest eine größere Anzahl der Wirtschaftsprüfer sich einen Stab von Mitarbeitern zulegen müsse, so würde der mit der Schaffung der neuen Einrichtung beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden, da ja dann die Prüfung der Aktiengesellschaft nur in den wenigsten Fällen von den Prüfern selbst vorgenommen werden könnte. Der Prüfer würde vielmehr in einer ganzen Anzahl von Fällen lediglich die Arbeit seiner Angestellten — die er an Ort und Stelle nicht kontrollieren könnte — mit seinem Namen decken.

Ich kann bis zum Beweis des Gegenteils nur annehmen, daß meine Information nicht zutreffend ist, denn andernfalls müßte man von einer monopolartigen Begünstigung ganz bestimmter Kreise sprechen, die nicht im Interesse der Allgemeinheit liegen würde."

Das, was der Revisor da sagt, haben vorher, gleichzeitig und inzwischen unzählige andere gesagt und gedacht. Die Warnungen, die von den Anfängen der Verhandlungen über den sogenannten Wirtschaftsprüfer an in BB. ausgesprochen wurden — die ersten vor gut einem Jahr — haben mit noch größerer Genauigkeit vorausgesagt, was und wie es kommen würde. Man hat sie totgeschwiegen — und sich bemüht, sie möglichst wörtlich zu bestätigen.

Wer den „Zeitgeist" aufmerksam beobachtet und seine Entwicklung bergab verfolgt, für den wäre es ein Wunder, wenn ein einziges Mal ein großes Problem ausschließlich von der sachlichen Seite aus angefaßt würde.

Schon lange, ehe der Wirtschaftsprüfer als neuer Berufstand das Licht dieser Epigonenwelt erblickte, war es ergötzlich, zu sehen, wie das Wettrennen der Organisationen einsetzte, um bei der Verteilung der diesbezüglich komischen Welt nicht zu spät zu kommen. Sie haben es „geschafft", jedenfalls zum Teil, und die große Menge der Mitglieder wird nun wohl bald merken, daß sie nur Trittbrett war für den materiellen Aufschwung einiger, die sie zu ihren Führern gemacht hatte.

Die chronischen Desaster der „Prominenten",

wie wir sie in langer Reihe von den Führern der Weltstadt Berlin beginnend über die Bankherrn bis zu den Direktoren von Industrie- und Handelsunternehmen Tag für Tag an uns vorbeidefilieren sehen, genügen offenbar noch nicht. Der „Kongreß der Führenden tanzt" auf dem billig hergestellten, geduldigen Notverordnungsparkett und — auf den Schultern der Geführten. Es ist Hochkonjunktur in Skandalen und siehe, man fühlt sich anscheinend wohl dabei. Füglich wäre es ein Mirakel, wenn die Wirtschaftsprüferfrage sich nicht schleunigst auch auf diesen „nicht mehr ungewöhnlichen Weg" begäbe.

Um deutlich zu werden:

In Nummer 2/1931 der „Steuer-Warte", der mit Umsicht und Sachverstand geleiteten Zeitschrift des „Bundes deutscher Reichssteuerbeamten", liest man diese Notiz:

„Der preußische Handelsminister hat jetzt die ersten öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer ernannt. Es sind dies die Herren Dr. Wilhelm Adler, Staatssekretär a. D. Bergmann, Dr. Brockhage, Reichsminister a. D. Dr. Dernburg, Dr. Gerstner, H. Janßen, Dr.-Ing. Kienzle, Kommerzienrat B. Manasse, Dr.-Ing. Orenstein und Dr. phil. Voß. Die Genannten sind sämtlich von der Zulassung- und Prüfungstelle Berlin vorgeschlagen worden. Die übrigen Zulassung- und Prüfungstellen haben gleichfalls mit der Arbeit begonnen und werden demnächst Personen zur öffentlichen Bestellung als Wirtschaftsprüfer in Vorschlag bringen. Man rechnet im Reich mit der Bestellung von vorerst etwa 150 bis 180 Wirtschaftsprüfern."

Ähnliche Notizen sind durch die gesamte Tagespresse gegangen. Man hat mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, daß zuerst

die Exzellenzen zu Wirtschaftsprüfern ernannt

worden sind. Für den Werbepsychologen vielleicht ein unmittelbar ästhetischer Genuß. Aber zerpflücken wir die Notiz doch ein wenig, damit unsere von so viel Glanz blinden Augen sehend werden:

„Die Genannten sind sämtlich von der Zulassung- und Prüfungstelle Berlin vorgeschlagen worden."

Woraufhin wir uns die „Zulassung- und Prüfungstelle Berlin" etwas näher besahen. Diese Stelle ist gegliedert in einen „Zulassungsausschuß" und einen „Prüfungsausschuß".[1])

Unter anderem sitzen im „Zulassungsausschuß", der aus 16 Mitgliedern (und ihren Stellvertretern) besteht, die „Ernannten" Adler, Brockhage, Gerstner, Kienzle, Manasse, Orenstein und Voß.

Unter anderem sitzen im „Prüfungsausschuß", der aus 7 Mitgliedern (und ebenso vielen Stellvertretern) besteht, die „Ernannten" Adler, Gerstner, Kienzle, Orenstein und Voß.

Nu? — Nu?

Wer jetzt sagt, die „Ernannten" hätten sozusagen

ohne Prüfung sich selbst ernannt,

stört die Ruhe, Sicherheit und Ordnung, deren die Wirtschaftsprüferbestellungsarbeit so dringend bedarf.

Aber verweilen wir noch ein klein wenig bei diesen köstlichen „Stellen". Als gleichsam organisierende Aufsichtsinstanz steht über dem Zulassungs- und dem Prüfungsausschuß die „Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer" beim Deutschen Industrie- und Handelstag. In dieser Hauptstelle sitzen wieder die „Ernannten" Adler, Brockhage, Gerstner, Manasse und Voß.

Es ist also nicht der geringste Zweifel, daß

immer wieder dieselben Personen

in den drei erwähnten „Stellen" organisieren, bestimmen, zulassen, prüfen und — in erster Linie sich selbst ernennen.

Außerdem: Nach all der so bewiesenen Objektivität wäre es objektiv denkbar, daß einige Mitglieder des Zulassungsausschusses einem Wirtschaftsprüfer-Bewerber, wie man so sagt, nicht grün sind. Nehmen wir an, dieser Bewerber werde gegen das Votum der Abgeneigten auf Grund einer Abstimmung, die ja wohl stattfinden muß, doch zugelassen. In einem solchen Falle wäre es der Objektivität halber wesentlich, daß die Prüfung von anderen Personen vorgenommen würde. Auch der umgekehrte Fall persönlichen „Wohlwollens" gehörte hierher.

Was aber finden wir? 9 Mitglieder des „Zulassungsausschusses", von denen 3 auch in der „Hauptstelle" sitzen, finden wir gleichfalls im „Prüfungsausschuß", von denen wieder 3 in der „Hauptstelle" angetroffen werden. Dies bei überhaupt nur 7 Mitgliedern und 7 Vertretern in diesem „Prüfungsausschuß"!

Dazu eine ganz bescheidene Frage:

Glaubt die „Hauptstelle", von der grundsätzlich mangelnden Objektivität sowohl in der Zusammensetzung der „Stellen" als auch in ihrem ganzen Verfahren abgesehen, daß es nur die immer und überall wiederkehrenden Personen gibt, die die hier in Betracht kommenden Dinge verstehen?

Wäre dies der Fall, dann stellt sie den an der ganzen Affäre hervorragend beteiligten Organisationen, noch mehr aber ihren Mitgliedern

ein unmittelbar beleidigendes Armutszeugnis

aus. Verwunderlich bleibt nur auch dann noch, daß die „Führer" dieser Organisationen, die in all den Stellen und nun sogar Pöstchen immer dieselben sind und immer wiederkehren, ihre Organisationen dann nicht so vertreten, wie es sich gehört, sondern dafür sorgen, daß sie — gerade immer wieder sie selbst — zuerst mahlen. Zweifellos entsprechen diese Merkwürdigkeiten dem „Zeitgeist", der ja notorisch eine moralische Pleite nach der anderen erlebt, aber — sagen wir's doch einmal ganz offen und ruhig: die ganze Handhabung sieht verzweifelt danach aus,

1. als wenn hier Sinekuren geschaffen würden,
2. als wenn die Herren selbst sehr unsicher sind und deshalb krampfhafte Anstrengungen gemacht haben, um das Heft in der Hand zu behalten und
3. als wenn Beziehung und Willkür, um nicht ein ganz eindeutiges und scharfes Wort zu gebrauchen, dieses ganze neue Gebäude fundamentieren.

Betrachten wir die Aussichten,

die sich danach den ehrlichen, beziehungslosen Bewerbern eröffnen, so kommen uns folgende Feststellungen zu Hilfe:

1. Im „Zulassungsausschuß" sitzen unter den 10 Berufsvertretern sage und schreibe 2 Nichtakademiker. Im „Prüfungsausschuß" sitzen aber unter den überhaupt vorhandenen 14 Mitgliedern nur 2 Nichtakademiker.
2. Man hat der Öffentlichkeit ein Programm über die Prüfungsgebiete vorgelegt, das umfassend genug ist, um, wenn ein Beherrschen dieser sämtlichen Gebiete verlangt wird, ein Leben zu verstudieren. Welche Aussichten hat hier der Nichtakademiker? Welche der Akademiker? Beide streng genommen gar keine. Damit ist aber gesagt, daß die Prüfer durchfallen lassen können, wen sie durchfallen lassen wollen, sei es, daß es aus subjektiven Gründen geschieht (die gerade die Akademiker in den Ausschüssen kennen sollten), sei es, daß „ein Bedürfnis" nicht mehr vorliegt.

[1]) Die Angaben sind entnommen aus Nr. 10/1931 der Zeitschrift „Der praktische Betriebswirt".

In dem ganzen Prüfungsausschuß mit seinen 14 Mitgliedern sitzt kein einziger, der das ganze Prüfungsgebiet tatsächlich beherrscht, eine Feststellung, durch die der persönlichen Tüchtigkeit des einzelnen Mitglieds ja wohl nicht zu nahe getreten wird. Der Fehler liegt hier im Prüfungsprogramm. In dieser Erkenntnis haben sich die Herren wohl ohne Prüfung selbst ernannt. Woher dieser Mut bei all der betonten Gleichheit des Wettbewerbes?

Wie aber kann ein solches Gremium, das erst durch seine Vielköpfigkeit den Erfordernissen des Prüfungsprogramms einigermaßen gerecht wird, einem einzelnen Bewerber eine solche Prüfung abnehmen? Dazu sind sie lediglich legitimiert durch ein Teilkönnen (bitte, die innerlich Wahrhaftigen den Finger zu erheben) und durch Machtverhältnisse, objektiv jedoch nicht.

3. In Preußen sind 10 Wirtschaftsprüfer ohne Prüfung ernannt. Folgen die anderen Zulassungstellen in den 13 vorgesehenen Städten diesem Musterbeispiel, dann haben wir mit einem Schlage 130 prüfungslose „Exzellenzen".

Treffen die von der Steuerwarte und dem sächsischen Revisor genannten Zahlen (150—180 oder 200 Wirtschaftsprüfer im ganzen Reich) zu, woran kaum zu zweifeln ist, dann kommen für die 13 deutschen Zulassung- und Prüfungstellen im besten Falle noch 70 Bewerber für eine Bestellung in Frage. Also pro Zulassungstelle fünf und ein Halber. Und es würde auch dann nichts geändert sein, wenn selbst 1000 Wirtschaftsprüfer in Betracht kämen.

Wir haben schon vor einem Jahr das Riesengeschrei und die Wichtigkeit, mit der der Wirtschaftsprüferstand gezeugt wurde, als

eine menschlich-schwächliche Angelegenheit

von mehr Pfiffigkeit als Charakterstärke gekennzeichnet. Beides, Wichtigkeit wie Geschrei, diente nur dazu, wie figura zeigt, bestimmten Cliquen in den Sattel zu helfen. Die Cliquenmitglieder werden — des sind wir auf Grund der von uns vorausgesagten, überhaupt vorhandenen praktischen Möglichkeiten gewiß — den Dank vom Hause Habsburg erhalten.

Es würde zu weit führen, auf andere sehr naheliegende Einzelheiten heute schon einzugehen. Das werden wir in der Folge besorgen.[1]) Es scheint aber folgender Hinweis dringend notwendig:

Man sprach und spricht auf der Seite der Exzellenzen so viel von den Notwendigkeiten der

„Moral und des Ansehens des neuen Standes".

Wie wäre es, wenn die Hauptstelle beim Deutschen Industrie- und Handelstag in einer deutlichen Erklärung sagte, wie viele Wirtschaftsprüfer überhaupt bestellt werden sollen? Wie wäre es, wenn sie — das ist der Zweck der ersten geforderten Erklärung — weiter erklärte, daß sie die sofort mit der Realisierung der Wirtschaftsprüferfrage auftauchenden und entstandenen

Lehrkurse für Wirtschaftsprüfer von privater Seite

für wirtschaftlich schädlich und überflüssig und standesschädigend erklärt? Hinreichenden Anlaß dürften folgende Unterlagen bieten:

1. „Der Bankbeamte", die Zeitschrift des Deutschen Bankbeamten-Vereins, veröffentlicht unter dem 29. September 1931 folgendes:

„Für die in der letzten Ausgabe unseres Blattes angekündigten Lehrkurse für Wirtschaftsprüfer besteht reges Interesse.

Der Kursusleiter, Syndikus Dr. Johannes Hein, Dozent und Steuersachverständiger, Berlin SW. 19, Seydelstr. 15 (Fernsprecher: A 6, Merkur 1023) nimmt Anmeldungen für die Kurse, deren Dauer fünf Monate beträgt und die demnächst beginnen sollen, ebenso entgegen wie unsere Geschäftsstelle. Das Kursushonorar beträgt für den einzelnen Teilnehmer und für den Monat 25 RM.;

[1]) Im Interesse unabhängiger Kritik, die anscheinend sonst nicht existiert, bitte ich um Mitteilung von Material und Erfahrungen seitens der interessierten Leser. F.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 33
20. November 1931



2 | Börse
Ausblick (12)

Wie steht das Börsen-Barometer?

Es könnte, wie wir bereits in früheren Berichten erwähnt hatten, zu einer Hausse weit größeren Umfanges kommen, als letzthin im Telephonverkehr. Gründe: teils praktisch gegeben, teils psychologisch verständlich.

Die Notendeckung

ist auf 28,6 % heruntergegangen, der Zahlungsmittelumlauf ist gegenüber früheren Jahren merklich gestiegen; letzteres ist ein deutliches Zeichen für die Verlangsamung der Umlaufgeschwindigkeit, die technisch als Antriebskraft für weitere Vermehrung wirkt, sofern dieser Zustand anhält. Hoffentlich findet die Regierung, falls die Hausse eintritt, die Einsicht zur Öffnung der Börse; denn ihre Schließung ist nur so lange gerechtfertigt, als der Abgabedruck die Kurse zu zerschlagen droht und zu allseitigen schweren Verlusten führt; ferner wenn infolge des merkwürdigen Versprechens in Basel der Goldbestand oder die Markstabilität von Auslandsseite (Devisenabzug durch Wertpapierverkäufe) gefährdet wird.

Im freien Telephonverkehr sind die I.G.Farben- und die Siemens-Aktien wiederholt außerhalb des allgemeinen Rahmens gestiegen.

Die französischen Großbanken

zogen in der letzten Zeit unverändert einen großen Teil ihrer Guthaben aus Amerika ab und zermürbten so die Widerstandskraft des Dollars. Zweck: Gefügigmachung der amerikanischen Politik und Wirtschaft für französische Ziele, insbesondere auch hinsichtlich Aufrechterhaltung der Verträge von Versailles bis Young. Amerika, das „Weltgewissen" — des Geldbeutels! — hat zwar fast sämtliche Trümpfe in der Hand, aber es ist in der Goldwährungsfrage gebunden. Auf wessen Kosten wird dieser Kampf der Hochfinanz ausgetragen? Frankreich strebt zu der Höhe eines Welt-Diktators empor, einer Höhe, von welcher allzuleicht ein endgültiger Absturz erfolgen kann — wir warnen nochmals vor Ankauf französischer Werte! — Durch die Forderung nach Erhöhung des Depositen-Zinses in Amerika will sich Frankreich offenbar für die von ihm herbeigeführte Stagnation schadlos halten. Die Isolierung Frankreichs hängt an einem Faden: Quo vadis, Marianne?

Vor Pressevertretern erklärte Reichsfinanzminister Dietrich, daß sich die Finanzlage erneut verschlechtert habe, so daß die

Hoover-„Ersparungen" bereits durch Steuer-Verluste aufgezehrt

seien. Es werden also wieder Reichsbahn-Vorzugsaktien verkauft werden. Die Finanzkatastrophe rückt — auch nach den Berichten der Kommune-Vertreter — in greifbare Nähe.

wenn Parallelkurse eingerichtet werden müssen, kann das Honorar auf RM. 20.— herabgesetzt werden."

Man muß sich fragen, ob die Interessen der Mitglieder dieses Verbandes nicht besser vertreten werden können, als daß man ihnen RM. 125.— abnimmt für eine Sache, von der die Verbandsleitung wissen m u ß,

wie wenig Aussicht für die Teilnehmer besteht,

sich nachher auch wirklich als Wirtschaftsprüfer betätigen zu können. Oder glaubt der Verband, die Wirtschaftsprüfer-Exzellenzen würden seine Mitglieder so ohne weiteres in ihre Domäne einbrechen lassen? Etwas „realeres Denken" soll zuweilen nichts schaden.

Ein trübes Zeugnis für das, was bei dem Berechtigungsunfug herauskommt, den die Herren der Hauptstelle beim Deutschen Industrie- und Handelstag nach Kräften unterstützen, stellt ein Berliner Diplom-Kaufmann aus, der

an „P. P." unter dem 8. Oktober 1931 ein Rundschreiben

losließ, dem ich folgende Sätze entnehme:

„Da durch die eingeführte Prüfungsordnung im schriftlichen wie im mündlichen Teil der Prüfung Kenntnisse verlangt werden, die normalerweise n u r d u r c h H o c h s c h u l s t u d i u m erlangt werden können, so ist jedem auch noch so erfahrenen Praktiker, der die Ablegung der Prüfung beabsichtigt, ein Besuch meiner Veranstaltungen dringend zu empfehlen, um das mit jeder Prüfung verbundene Risiko möglichst herabzumindern."

Und dann weiter:

„Daher beherrsche ich nicht nur den gesamten für die Wirtschaftsprüfer-Prüfung notwendigen Stoff, sondern auch seine pädagogisch-methodische Darbietung. Vor allem aber bin ich auch m i t d e r P r ü f u n g s t e c h n i k s ä m t l i c h e r D o z e n t e n f ü r B e t r i e b s w i r t s c h a f t s l e h r e v e r t r a u t, die als Mitglieder des Prüfungsausschusses für den Bezirk der Handelskammer Berlin in Betracht kommen. Eine zehnjährige kaufmännische Tätigkeit, zuletzt als Prokurist eines Fabrikunternehmens, läßt mich zudem die besonderen Erfordernisse dieser Vorbereitung auch vom Standpunkt der Praxis übersehen."

Der Herr Diplom-Kaufmann, der übrigens ebenso wenig Wirtschaftsprüfer ist, wie der Herr Dr. Hein, sagt nicht, was er für seine Kenntnis „der Prüfungstechnik sämtlicher Dozenten" von seinen Hörern nimmt. Aber darauf kommt es hier ja auch zu allerletzt an. Es kommt vielmehr darauf an, daß hier schwarz auf weiß dokumentiert wird:

a) Es handelt sich um eine ausgesprochene Prüfungsbüffelei,
b) es handelt sich um einen abgestempelten Jagdschein, um auf die Wirtschaft mit dem Schein des Rechts losgelassen zu werden,
c) es handelt sich darum, daß man

„die Prüfungstechnik sämtlicher Dozenten"

kennt, was nicht anderes heißen kann, als daß die Kenntnisse „sämtlicher Dozenten" so beschränkt sein müssen, daß ihnen der Herr Diplom-Kaufmann auf die Schliche bzw. „Steckenpferde" kommen konnte, was nahezu ohne weiteres glaubhaft erscheint, wenn man an die Examensgeschichten denkt, die in der Öffentlichkeit kursieren.

Trotz der Aufklärung, die dieser Brief insofern enthält, ist aber dringend vor all' diesen Kursen zu warnen. Gewöhnlich schon kommt nichts dabei heraus als Geldverlust. Hier im Falle der Wirtschaftsprüfer-Prüfung muß der Erfolg scheitern an den nüchternen Tatsachen, die ich auseinanderzusetzen versucht habe.

Die Wirtschaftsprüfer-Mache ist ein Zeichen der Zeit.

Man staunt über die Fülle der Verantwortungslosigkeit, die sich hier auftut; die sich hier auftut, warum?

Käme ausschließlich die S a c h e, die sachliche Seite und die gesetzliche Regelung in Frage, dann bitte:

Der Bilanzprüfer muß „in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren" sein.

Die Exzellenzen und ihr Kometenschweif haben das Wort. Wir werden ihnen dienen — um der Sache willen und wegen derer, d i e i r r e g e f ü h r t w e r d e n.

Carl F l u h m e.

Stillhaltung ist der „letzte Schrei".

Ganz besonders still hält das deutsche Publikum. Demgegenüber ist von „Stillhaltung" der „Steuerschöpfung" nichts zu merken.

Wird man in England und womöglich auch in den andern von der Goldwährung abgegangenen Staaten eine

Devalvation der Währung bezw. der Zahlungsmittel

vornehmen?

Frankreich scheint hiervon überzeugt zu sein und sieht darin nur die Konsequenz des englischen Schrittes in der Rückwirkung auf die Pfundguthaben in Frankreich, welche sich auf insgesamt 1½ Milliarden (Privatbanken) plus 150 Millionen (Lyoner Seidenhandel) plus rund 15 Milliarden (Bank von Frankreich und Tresor) belaufen. (Hinsichtlich des letzteren Postens ist deutlich die ganze ungeheuere Gefahr zu sehen, in welcher England schwebte!) Die Verluste gehen — auch dem Pfundkurs nach — in die Milliarden und Frankreich ist damit d e r Schlag versetzt, welchen wir seinerzeit andeuteten, der aber allein für sich noch nicht weiter geführt hat. Offenbar wird man versuchen, Guthaben zurückzuziehen, um nicht aus einem gleichen oder ähnlichen Vorgehen anderer Länder (die Befürchtungen erstrecken sich natürlich auch auf Deutschland) weitere Verluste zu erleiden. Für Deutschland war daher hauptsächlich das Versprechen in Basel, die Effektenerlöse von der Devisen-Notverordnung —

versteht sich, nur für Ausländer —

frei zu lassen, Grundlage weiterer Schädigungen hinsichtlich des Gold- und Devisenbestandes, für das Ausland Ventil zum Abzug. Auf dieser Grundlage erscheinen auch die Börsenabschläge und die Maßnahme der weiteren Börsenschließung. Das Ganze ist also von deutscher Seite ein Entgegenkommen gegenüber ausländischen Spekulanten und der ausländischen Anlagewelt auf Kosten der eigenen Währung, vielleicht der gesamten Exportwirtschaft.

Mit der Maßnahme Englands ist natürlich auch

die Handelsbilanz Frankreichs stark beeinträchtigt.

Immerhin begegnet Frankreich diesen Maßnahmen sehr geschickt, führt aber dadurch eine weitere Stagnation im Umlauf der Geld-, Kapital- und Kredit-Mittel herbei, welche andererseits wiederum schwere Rückwirkungen für die Geldnehmer zur Folge haben müssen, die sich zuletzt auch wieder in Frankreich bemerkbar machen werden, obzwar sie in ihrer ganzen Schwere erst bei längerem Anhalten der so geschaffenen Lage zum Vorschein kommen. Diese Maßnahmen heißen Kreditkündigung, Rückzug der Auslandsguthaben usw. Diktiert werden nebenher diese Maßnahmen auch zum Teil von dem Mißtrauen gegenüber Amerika, das sich in Deutschland und England stark festgelegt hat. Mit allem nimmt aber die Anhäufung d e s t o t e n K a p i t a l s in Frankreich überhand und die Folge ist die obige; aus dem Kreislauf der Rückwirkungen aber kommt niemand heraus.

Schließlich noch etwas

wegen der I.G.Farben-Aktien:

Die Steigerung der deutschen Benzin-Produktion durch Verbesserung des Hydrierverfahrens von jährlich 200 000 tons auf 350 000 tons bedeutet eine E i n f u h r e r s p a r n i s von 1 Milliarde RM. und eine Mehrbeschäftigung von 50 000 deutschen Arbeitern; daß der Mehrgewinn entsprechend ist, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Dir. J. L. K.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 33
20. November 1931

Sortenkalkulation statt Einzelkalkulation

Grundgedanke des Systems einer Sortenkalkulation:

Die Selbstkosten einer jeden Sorte setzen sich aus Kostenartenteilen zusammen, die in ihrem Verhältnis untereinander sich nur dann verändern, wenn folgende Einflüsse auftreten:

Betriebsumstellungen,
Auftragszusammensetzung,
Maschinenausnutzung,
Materialpreisschwankungen,
Lohnveränderungen usw.

Diese Einflüsse sind in ihrer Größe zu messen.

Aus 5 ausgewählten Monaten errechne ich sogenannte Standardpreise, sowie die prozentuale Kostenartenzusammensetzung der einzelnen Sorten. — Aus der kurzfristigen Erfolgsrechnung sehe ich durch Vergleich mit der der Standardmonate die Art der Kosteneinflüsse sowie deren Größe. Mit Hilfe entsprechender Regulierungsfaktoren gleiche ich nun die Standardergebnisse denen meiner kurzfristigen Erfolgsrechnung an. Diese Berechnung, die mit Hilfe der Rechenmaschinen vorgenommen wird, ist die Arbeit weniger Stunden.

Bei der Sortenkalkulation handelt es sich um eine Neuerung, deren Zweck es ist, folgende Vorteile gegenüber der Einzelkalkulation zu bieten:

1. Ersparnisse in der Abrechnungs- und Kalkulationsabteilung,
2. Gleichzeitig mit der monatlichen Erfolgsrechnung ist die neue Kalkulation fertiggestellt.

Es ist selbstverständlich und bedarf daher keiner besonderen Erklärung, daß die Sortenkalkulation nicht für alle Industriezweige Anwendung finden kann, sondern

nur für solche,

a) die Massenfabrikation haben,
b) deren Erzeugnisse bezüglich ihrer Kostenzusammensetzung sich normalerweise nicht ändern,
c) deren betriebliche Organisation und Betriebstatistik durchaus auf der Höhe sind.

Besondere Bedeutung hat die Sortenkalkulation für Papierfabriken, Papierstreichereien, Marmeladen- und Konservenfabriken.

Es erübrigt sich, an dieser Stelle auf die Notwendigkeit einer genauen und doch schnellen Kalkulation hinzuweisen.

Absichtlich habe ich es vermieden, die Verhältnisse einer bestimmten Branche zur Darstellung zu bringen. Die angegebenen Beispiele haben also nur demonstrativen Charakter. Für jedes Einzelunternehmen muß der in den folgenden Zeilen dargelegte Gedanke ganz besonders angepaßt werden.

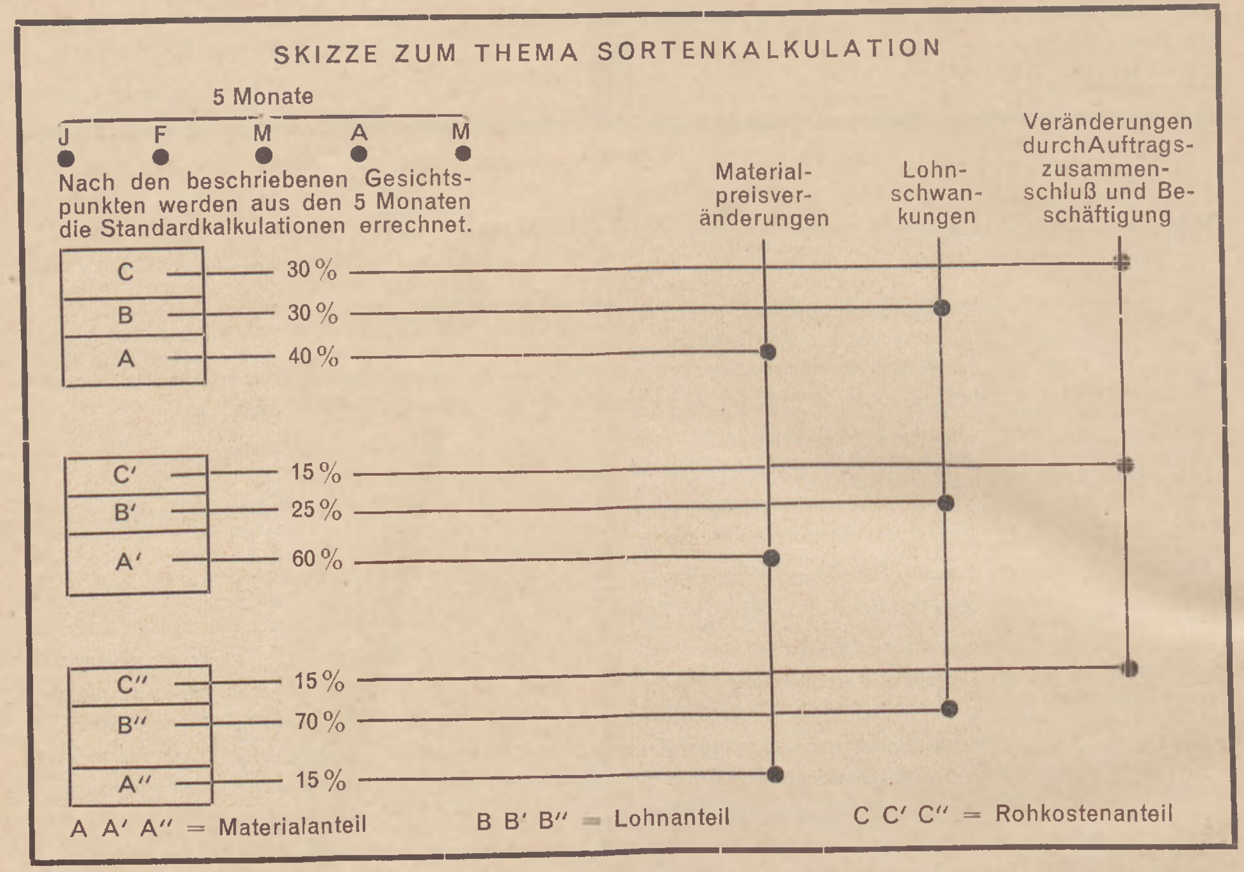
Unterschied zwischen Einzel- und Sortenkalkulation:

Während bei der Einzelkalkulation eine Abrechnung jedes einzelnen Auftrages stattfindet, ist dies bei der Sortenkalkulation nicht der Fall.

Bei der Sortenkalkulation wird von dem Gedanken ausgegangen, daß die Zusammensetzung der Produktionseinheit bezw. ihrer Kosten konstant bleibt, solange betrieblich keine Änderung vorgenommen wird. Abweichungen hiervon werden bedingt durch Lohn- und Materialverteuerungen resp. Verbilligung, sowie durch Änderung des Beschäftigungsgrades und der Auftragszusammensetzung.

Wenn man die Zusammensetzung der Erzeugungseinheit kennt, ist es möglich, — da ja die monatlich auftretenden Kostenabweichungen aus kurzfristiger Erfolgsrechnung und Betriebstatistik erkannt werden können, — mit Hilfe entsprechend ermittelter Faktoren die Standardkalkulation den neuen Verhältnissen anzupassen.

Praktisch liegt die Sache so, daß am Ende eines Monats die Standardkalkulation durch Multiplikation mit den aus der Monatsabrechnung ermittelten Faktoren den neuen Verhältnissen angepaßt wird. Die Richtigkeit der Rechnung wird geprüft, indem man die neuen Preise pro Einheit mit den pro Einheit erzeugten Mengen multipliziert, die Beträge addiert und mit den Ergebnissen der Betriebsbuchhaltung abstimmt. Ich weise hier besonders auf das unter c) Gesagte hin, daß besonders Betriebsbuchhaltung, betriebliche Organisation und Betriebstatistik durchaus neuzeitlich eingerichtet sein müssen, da diese ja die Grundlage der Sortenkalkulation bilden. Besondere Aufmerksamkeit ist der Kostenverschlüsselung in der Betriebsbuchhaltung zu schenken, da sich betriebliche oder verwaltungstechnische Änderungen hier zeigen müssen und in der Sortenkalkulation Berücksichtigung finden können.



Die Standardkalkulation:

Bevor wir zur Sortenkalkulation selbst kommen, müssen wir eine sogen. Standardkalkulation haben, die als Ausgangspunkt unserer Betrachtungen gilt. Für eine Standardkalkulation (siehe Inhaltsverzeichnis) müssen die Ergebnisse möglichst vieler Monate verarbeitet werden. Die Monate, deren Ergebnisse zur Verrechnung gelangen, müssen folgendermaßen beschaffen sein:

1. gleiche Beschäftigung,
2. gleiche oder wenigstens ähnliche Auftragszusammensetzung,
3. keine betrieblichen Änderungen,
4. gleiche technische Produktionsverfahren,
5. mindestens 5 Monate, die die Forderungen 1—4 erfüllen.

Sind 5 solcher Monate zusammengestellt, so müssen die Ergebnisse der Monate außerdem noch bereinigt werden, damit in den Ergebnissen der Standardkalkulation keine Verzerrungen sind. Diese einmalige Arbeit ist unbedingt notwendig, da von der Genauigkeit der Ausführung die Richtigkeit der Kalkulationen abhängig ist.

Die nun erhaltene Standardkalkulation wird den jeweiligen monatlichen Abrechnungen (detaillierte Erfolgsrechnung) gegenübergestellt und aus den Abweichungen werden dann die Faktoren errechnet, mit denen die Ergebnisse der Standardkalkulation multipliziert werden müssen.

Die folgende Skizze zeigt schematisch die bisher geschilderten Grundlagen der Sortenkalkulation.

In der linken oberen Ecke ist die Aufstellung einer Standardkalkulation gezeigt. Diese Standardkalkulation setzt sich zusammen aus Material, Lohn und Gemeinkosten. Diese Gruppierung für die einzelnen Sorten ist aber so weit fortgesetzt, daß eine Unterteilung in sog. Regulierungsgruppen möglich ist. Eine Regulierungsgruppe ist die Zusammenfassung von Kostenarten, deren Schwankung durch den gleichen Einfluß hervorgerufen wird.

Der leichteren Verständlichkeit wegen stelle ich die einzelne Sorte in der Zeichnung kreisförmig dar, so daß durch die einzelnen Flächen die Regulierungsgruppen gezeigt werden.

Selbstverständlich ist für die praktische Durchführung dieser neuartigen Kalkulationsmethode eine viel weitgehendere Unterteilung in Regulierungsgruppen notwendig. Je mehr diese Unterteilung verfeinert wird, desto genauer werden die Ergebnisse. Ich habe mit Absicht davon abgesehen, hier eine verfeinerte Unterteilung darzustellen, da sich diese ganz nach der Eigenart des jeweiligen Unternehmens richtet. Ebenso verhält es sich mit den Regulierungsfaktoren.

Die Richtigkeit der in der Sortenkalkulation dargestellten Gedankengänge

erweist sich auf folgende Weise:

Die mit Hilfe der Regulierungsfaktoren an die neue Selbstkostenrechnung eines Monats angepaßte Standardkalkulation wird mit der hergestellten Sortenmenge multipliziert, wie dies bereits zu Anfang meiner Ausführungen geschildert wurde. Es ist somit eine Abstimmöglichkeit mit der kurzfristigen Erfolgsrechnung gegeben. Daß bei dieser Methode ein Pfennigabstimmen nicht möglich ist, versteht sich von selbst. Bei exakter Durchführung der aufbauenden Arbeiten der Sortenkalkulation ist die Abweichung derart minimal, daß ein solch kleiner Fehler gerne in Kauf genommen werden kann.

Sind die umfassenden Vorarbeiten einmal geleistet, dann wirken sich die Vorteile in:

1. Fortfall einer Kalkulationsabteilung,
2. Steter Bereitschaft der richtigen, den jeweiligen Betriebsverhältnissen angepaßten Ergebnisse

aus.

Diplom-Kaufmann Fritz Meißner.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 33
20. November 1931

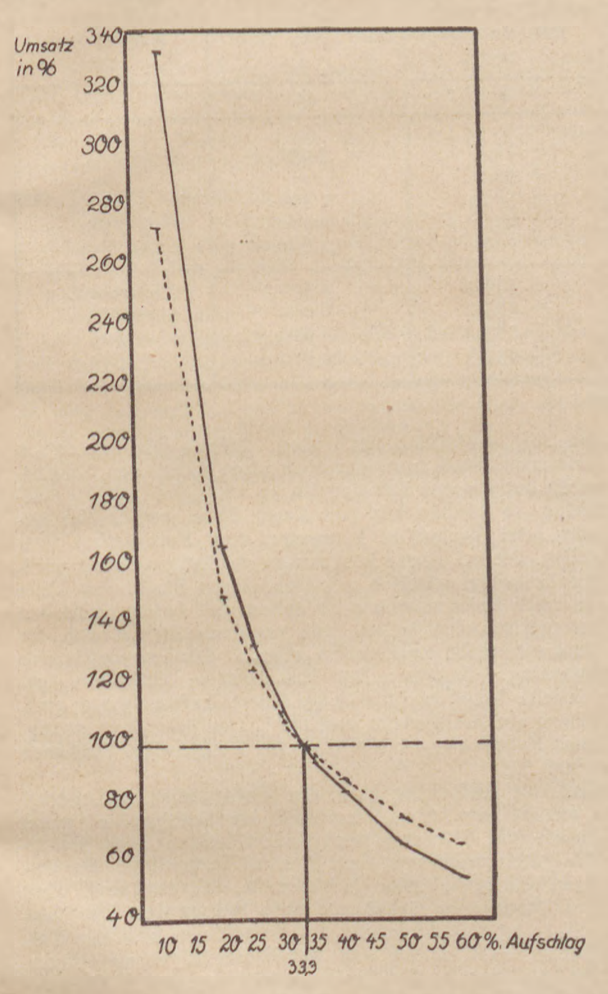
Auch die Rabattgewährung hat Grenzen (2)

Bei der Erörterung des in der Ueberschrift enthaltenen Problems beschäftigte uns in Heft 32 S. 499/500 zuletzt die Frage nach der erforderlichen Umsatzhöhe bei veränderter Kalkulation und weiter die Frage der Wirkung der Erhöhung oder Herabsetzung der Kalkulation auf die Warenmengen.

Der besseren Übersicht wegen und zu weiteren Feststellungen werden nachstehend

die Veränderungen der Prozentsätze des Umsatzes und der Warenmengen

(Umsatz im Einkaufswert) in einer graphischen Tabelle wiedergegeben.



— Umsatz im Einkaufswert. Umsatz im Verkaufswert

Tabelle 3.

Die untere Zahlenreihe gibt die Höhe der verschiedenen Aufschläge an, während die Zahlen an der linken Seite der Tabelle den Mehr- oder Minderumsatz in Prozenten zeigen. Der Balken in der Mitte stellt den Umsatz von 100 % (RM. 40 000.—) bei einer Kalkulation von 33⅓% dar, von dem wir bei unseren Berechnungen ausgingen. Verbinden wir die eingezeichneten Umsatz-Prozentzahlen, die bei den verschiedenen Aufschlaghöhen erreicht werden müssen (aus Tabelle 2 in Heft 32 Seite 500 Spalte 6) in dem Diagramm miteinander, so erhalten wir eine Kurve, aus der wir folgende interessante Wahrnehmung machen können: Links von dem Umsatz von 100% geht die Kurve mit zunehmender Steilheit nach oben, während sie rechts davon mit abnehmender Steilheit nach unten fällt. Das heißt, daß

bei abnehmender Kalkulation die Höhe des notwendigen Umsatzes —

um den gleichen Bruttogewinn zu erzielen —

nicht gleichmäßig, sondern mit zunehmender Geschwindigkeit steigt, dagegen bei zunehmender Kalkulation die Höhe des Umsatzes zur Innehaltung desselben Bruttogewinnes erst schnell und dann immer langsamer fallen darf.

Die Kurve der Warenmengen ergibt sich aus der Verbindung der in dem Schaubild eingezeichneten Punkte der Prozentzahlen des notwendigen Umsatzes im Einkaufswert (Tabelle 2 Spalte 4). Es ist wohl verständlich, daß der Balken in der Mitte die Warenmenge im Einkaufswert von 100 % (= RM. 30 000.—) bezeichnet, die wir unseren Berechnungen zugrunde legten, und daß sich beide Punkte Umsatz = 100 % / Aufschlag 33⅓% und Warenmenge Einkaufswert (Umsatz Einkaufswert) / Aufschlag 33⅓% decken, das heißt auch beide Kurven in diesem Punkte schneiden müssen. Die Kurve der Warenmenge im Einstandswert steigt ebenfalls erst langsam an, dann aber bedeutend stärker als die Kurve des Umsatzes im Verkaufswert. Das bedeutet aber, daß

bei sinkender Kalkulation, um denselben Bruttonutzen zu erzielen, noch

bedeutend mehr Waren umgesetzt werden müssen

als es zuerst unter Zugrundelegung der Berechnung des Umsatzes den Anschein hat und daß man andererseits im umgekehrten Falle, d. h. bei steigendem Bruttonutzen einen gleichen Bruttogewinn (Einkommen) bereits beim Umsatz einer kleineren Warenmenge erreichen kann.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß die oben festgestellten Kurven nicht nur für unser Beispiel zutreffen, sondern auch für andere Umsatzzahlen gelten und daher immer gleich laufen. Die zahlenmäßige Höhe des Umsatzes ist — da sie in Prozenten wiedergegeben ist — für den Verlauf der Kurve ohne jede Bedeutung.

Aus diesen Kurven und Zahlen läßt sich sehr einfach ablesen, welcher Umsatz bei einer bestimmten Kalkulation bzw. welche Warenmengen im Einkaufswert umgesetzt werden müssen, um einen vorgesehenen Bruttogewinn innezuhalten.

Aus beiden Beispielen ist zu folgern, daß

eine Erhöhung des Einkommens umso leichter

ist, je mehr die Möglichkeit besteht, den Aufschlag bzw. die Kalkulation zu erhöhen, auch wenn dabei der Umsatz eine Kleinigkeit zurückgeht. Denn solange der Umsatz nicht unter die ersichtliche Kurve fällt, wird bei steigender Kalkulation selbst ein sinkender Umsatz einen höheren Bruttogewinn bringen (bei 75% des früheren Umsatzes und einem Aufschlag von 50% = Kalkulation 33⅓% wird z. B. das gleiche verdient wie bei 66,6% des früheren Umsatzes aber einem Aufschlag von 60% = Kalkulation 37,5%. Gelingt es, den Umsatz auf 70% des früheren Umsatzes bei einem Aufschlag von 60% = Kalkulation 37,5% zu steigern, so wird ein höherer Verdienst herausgeholt als bei 75% des früheren Umsatzes und 50% Aufschlag = 33⅓% Kalkulation).

Bei sämtlichen Berechnungen sind — wie schon erwähnt — die Unkosten vollständig außer acht gelassen. Wir wollen jetzt einmal

die Unkosten einbeziehen

und zwar nehmen wir an, daß bei dem in den obigen Bei-

spielen erzielten Bruttonutzen von RM. 10 000.— bei einem Umsatz von RM. 40 000.— und einer Kalkulation von 25% (Wert im Einkauf RM. 30 000.— und Einkaufsaufschlag 33⅓%) in einem Falle RM. 4000.— an Unkosten enthalten sind, mithin ein Reingewinn von RM. 6000.— übrig bleibt, während in einem zweiten Falle die Unkosten RM. 6000.— ausmachen, so daß der Reingewinn RM. 4000.— beträgt.

Frage: Welchen Einfluß hat nun eine Änderung des Aufschlages auf den Reingewinn, wenn die Unkosten und der Umsatz gleich bleiben?

Auch hier machen wir uns wieder eine Tabelle (4):

Berechnung der ersten Reihe als Beispiel: 10% Aufschlag auf RM. 30 000.— ergeben RM. 3000.— Bruttogewinn. Da aber RM. 4000.— an Unkosten vorhanden sind, entsteht ein Verlust von RM. 1000.— (Spalte 3).

Ganz unten sehen wir wieder die sich verändernden Aufschlagprozente, die Zahlen links von der Zeichnung stellen den Reingewinn oder (im schraffierten Teil) den Verlust in Prozenten vom zugrunde gelegten Reingewinn (1. RM. 6000.—, 2. RM. 4000.—) dar.

Den bei den verschiedenen Aufschlagsprozenten entstehenden Verlust oder Gewinn (in Prozenten vom ursprünglichen Reingewinn) zeichnen wir unter Zuhilfenahme unsrer obigen Zahlen in das Schaubild ein, bei RM. 6000.— Unkosten und einem Aufschlag von 10% entstand ein Verlust von 75% vom Reingewinn, bei RM. 4000.— Unkosten und einem Aufschlag ein Verlust von 16,6%. In der Zeichnung liegen diese Punkte an dem Schnittpunkt von der Linie von 75% Verlust aus rechts seitwärts und der Linie von 10% Aufschlag nach aufwärts bzw. an dem Schnittpunkt von einer Linie von 16,6% Verlust aus rechts seitwärts und

Aufschlag	Entspricht einer Kalkulation von %	Reingewinn	Entspricht % vom Reingewinn RM. 6000.— = 100%	Reingewinn	Entspricht % vom Reigewinn RM. 4000.— = 100%
1	2	3	4	5	6
10	9,1	— 1 000.—	— 16,6	— 3 000.—	— 75
20	16,6	+ 2 000.—	+ 33,3	—	—
25	20	+ 3 500.—	+ 58,3	+ 1 500.—	+ 37,5
30	23,1	+ 5 000.—	+ 83,3	+ 3 000.—	+ 75
33,3	25	+ 6 000.—	+ 100	+ 4 000.—	+ 100
35	25,9	+ 6 500.—	+ 108,3	+ 4 500.—	+ 112,5
40	28,6	+ 8 000.—	+ 133,3	+ 6 000.—	+ 150
50	33,3	+ 11 000.—	+ 183,3	+ 9 000.—	+ 225
60	37,5	+ 14 000.—	+ 233,3	+ 12 000.—	+ 300

Tabelle 4

Diese RM. 1000.— machen 16,6% von dem zugrunde gelegten RM. 6000.— Reingewinn aus. In Spalte 5 beträgt der Verlust sogar RM. 3000.—, da wir RM. 6000.— bei dem zweiten Beispiel als Unkosten angenommen hatten. Diese RM. 3000.— Verlust sind 75% von dem ursprünglichen Reingewinn von RM. 4000.—.

Zeichnen wir uns auch diese Tabelle wieder in Form einer graphischen Darstellung, so erhalten wir nachstehende Zeichnung.

······ Bei 6000.— Unkosten. —— Bei 4000.— Unkosten

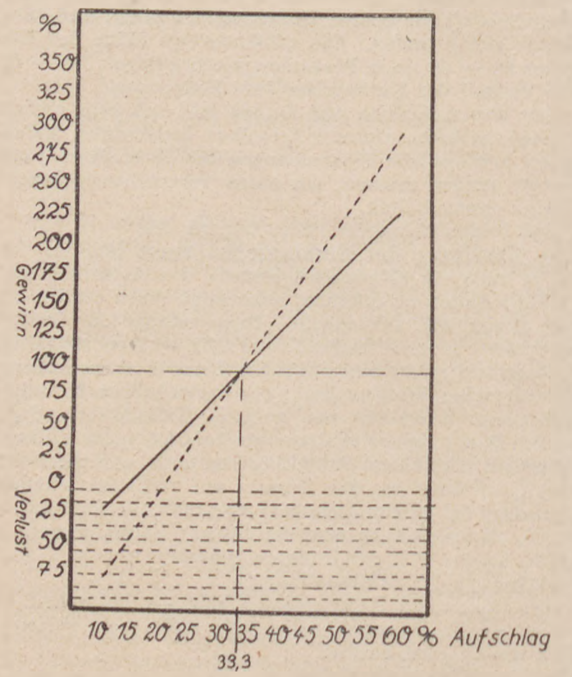


Tabelle 5.

von 10% Aufschlag nach oben. Ziehen wir von diesen Anfangspunkten nunmehr eine Linie durch den Schnittpunkt der Linien: Reingewinn = 100% bei 33⅓% Aufschlag, so können wir von dieser Linie jeweils den Gewinn oder Verlust in Prozenten vom Reingewinn feststellen, der bei einem bestimmten Aufschlag erzielt wird. Wir brauchen nämlich nur von einem Punkt der Linie aus nach links seitwärts zu gehen und haben dann den Reingewinn oder Verlust, und von demselben Punkte der Linie senkrecht nach unten gehend, den entsprechenden Aufschlag. Beispiel: Bei RM. 6000.— Unkosten (gestrichelte Linie) ergibt sich bei einem Aufschlag von 40% (unten) ein Reingewinn von 150% (rechts) des ursprünglichen Reingewinns (ursprünglicher Reingewinn RM. 4000 = 100 %).

Wird der Aufschlag bzw. die Kalkulation geändert, so erhöht bzw. vermindert sich der Reingewinn, wenn Umsatz und Unkosten unverändert bleiben, ganz gleichmäßig steil und zwar desto flacher, je geringer die Unkosten und desto steiler, je höher die Unkosten sind. Sind die Unkosten im Verhältnis zum Reingewinn also sehr hoch, so ist eine Änderung des Aufschlages bzw. der Kalkulation nach unten nur mit Vorsicht vorzunehmen. Tritt die durch die Preissenkung erwartete Umsatzsteigerung nämlich nicht ein, bleibt der Umsatz also unverändert, so bleibt bei sinkendem Nutzen gar sehr bald ein Einkommen aus und es entsteht ein Verlust, während dann — wenn bei gleichem Umsatz eine Steigerung des Aufschlages geschehen kann — der Reingewinn desto schneller steigt, je größer die Unkosten sind. Bei unseren Kurven RM. 6000.— Unkosten können wir den Aufschlag nur bis auf höchstens 20% ermäßigen, sonst entsteht bereits ein Verlust, da die Kurve unter 0 geht, dagegen kann bei der Kurve RM. 4000.— der Aufschlag bis auf etwa 13% gesenkt werden, da erst unter diesem Aufschlag ein Verlust eintreten würde. Folgerung hieraus: Je kleiner der Reingewinn im Verhältnis zur Unkostensumme ist, desto mehr ist von einer Preissenkung abzusehen. Man mache lieber in solchen Fällen den Versuch zur Erhöhung der Kalkulation, indem man die Preise heraufsetzt und so den Gewinn vergrößert.

Eugen Sabel.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 33
20. November 1931

Erfahrungsaustausch der Praxis

Was kommt bei der Delkredere-Versicherung heraus?

Ein früherer handelswissenschaftlicher Dozent an einer Universität hatte sich mit Bezug auf den Aufsatz in Heft 4 1931, S. 53-54, der unter der gleichen Ueberschrift veröffentlicht wurde, an einen Versicherungsfachmann zwecks Kontrolle der Stichhaltigkeit der dortigen Ausführungen gewandt und der Schriftleitung erst vor einiger Zeit mitgeteilt, „der Aufsatz stehe auf schwachen Füßen".

Das war mir willkommener Anlaß, dasselbe Problem noch einmal aufzugreifen. In Rede- und Antwortspiel nimmt deshalb hier der Verfasser noch einmal das Wort, um die übrigens nicht belegten Einwände des „Doktors" zu widerlegen.

Die Ausführungen erscheinen stichhaltig genug und ein anderer Leser unterstützt sie mit dem Hinweis auf andere Gesichtspunkte.

Doktor und Versicherungsinteressent auf der einen, die Praktiker auf der anderen Seite. Der Leser möge entscheiden.

I. „Also, Herr Eber, Sie haben da in Heft 4/1931, Seite 53/54 unter vorstehender Überschrift einen Aufsatz veröffentlicht, mit dem ich nicht einig gehe."

„Nun, Herr Doktor, dann wird es mich sehr interessieren, Ihre Gründe zu hören."

Der Doktor wendet ein:

„Ja, sehen Sie, nach meiner Auffassung ist es

1. nicht möglich, eine Rentabilitätsberechnung in der vorliegenden Form (s. Heft 4/1931) als allgemein gültig aufzumachen."

„Und warum nicht?"

„Na, zunächst einmal müssen Sie unbedingt beachten, daß die Versicherungsgesellschaften nur Verträge abschließen mit einer Laufzeit von 3—5 Jahren. Es ist also unmöglich, sich in Notzeiten nur eben für die Dauer der etwaigen Krise zu decken."

„Zweifelsohne ist das richtig, beweist aber noch nichts gegen meine Ausführungen, Herr Doktor."

„Hören Sie weiter, Herr Eber! In Ihrer Berechnung haben Sie außerdem

2. nicht die Aufstockungsklausel berücksichtigt, wonach sich die Selbstbeteiligung für den Fall einer Entschädigung um einen bestimmten Prozentsatz erhöht. Ferner muß
3. jeder Kaufmann auch für den Fall, daß er einen Delkredere-Vertrag abschließt, Rückstellungen machen, da er ja nie wissen kann, ob die tatsächlichen Netto-Verluste die Selbstbeteiligung übersteigen."

Antwort auf sachlichen Füßen.

„Nun, Herr Doktor, zunächst muß ich Sie einmal bitten, in mir nicht etwa einen ausgesprochenen Gegner der Delkredere-Versicherung oder der diesen Zweig pflegenden Versicherungsgesellschaften zu sehen. Ich muß es jedem Kaufmann selbst überlassen, seine Entscheidung in dieser Sache nach eigenem Ermessen und nach den durch sein eigenes Geschäft bedingten Notwendigkeiten zu treffen.

Zweck meines Aufsatzes war, dem Interessenten bei der Prüfung der Frage: „Delkredere-Versicherung oder nicht?" einen Anhalt und ein Hilfsmittel an die Hand zu geben. Daß meine Beweisführung

nicht gerade 100%ig zugunsten der Delkredere-Versicherung

ausfällt, ist ein rein sachliches Ergebnis und schließt keineswegs aus, daß, vom Standpunkt eines Interessenten aus gesehen, die Möglichkeiten günstigerer Resultate vorhanden sind. Das gilt z. B. in Krisenjahren und Sie können es ja auch an dem angeführten Beispiel erkennen. Hier beträgt die Vergütung oder besser gesagt, der Vorteil 0,65 % bei einem Umsatzverlust von 2 %.

Doch lassen Sie mich Ihre Einwände folgegemäß beantworten, und lediglich über Ihren an erster Stelle geäußerten Zweifel in die Allgemeingültigkeit meiner Tabelle sollen Sie am Schlusse selbst entscheiden.

Es ist doch heute so, daß alle Fabrikanten, Kaufleute und Gewerbetreibenden gerade in ihrer Kredithergabe an ihre Kunden äußerst vorsichtig verfahren, das Risiko also von sich aus schon einschränken, soweit es irgend geht. Wenn ich darüber hinaus, als vorsichtiger Mann, aber trotzdem an den Abschluß einer Delkredere-Versicherung herangehe, so ist das ein reines Rechenexempel, nicht wahr?!

Ich frage mich:

Was kostet die Sache und was habe ich als Gegenwert zu erwarten?

Als erstes muß ich im voraus einmal die Prämie zahlen. In unserem Falle sind das vorweg also schon RM. 6000.—, in der heutigen Zeit gewiß keine Kleinigkeit.

Nehmen wir nun den in meinem Beispiel genannten Umsatz von RM. 1 500 000.— und einen Verlust von RM. 30 000.— als gegeben an, so bin ich mit einem weiteren Betrag von RM. 9000.— am Ausfall selbst beteiligt. Da diese Selbstbeteiligung aber auch noch ausgedehnt wird auf 25 % des Verlustes, der über die RM. 9000.— hinausgeht, also 25 % von RM. 21 000.— = RM. 5250.—, so erhöht sich die Selbstbeteiligung auf RM. 9000.— plus RM. 5250.— = Sa. RM. 14 250.—. Hinzu kommen die RM. 6000.— Prämie, so daß — — —"

„Nein, Herr Eber, da kann ich Ihnen nicht folgen. Die Prämie dürfen Sie doch nicht in diesem Sinne in Ansatz bringen; dafür haben Sie doch in der „Versicherung an sich" ein Äquivalent."

„Ja, Herr Doktor, theoretisch haben Sie zwar recht, aber — glauben Sie, daß auch nur ein praktisch wirtschaftender Kaufmann Ihrer Anschauung bei der Abwägung der Frage ‚Delkredere-Versicherung oder nicht?' beipflichten wird? — — Ich nicht."

„Nun, lassen wir diese Frage, um weiter zu kommen, einmal offen, Herr Eber, bzw. ich will zunächst mal mit Ihrer Auffassung einverstanden sein."

„Gut, Herr Doktor, glauben Sie mir nur, daß Sie im andern Falle die Anschauung meiner im praktischen Leben stehenden Berufsfreunde 100%ig gegen sich hätten.

— — — — — — — — — — — — — — —

Da nun die Versicherungs-Gesellschaften für eine Vergütung den effektiv erlittenen Verlust an Außenständen zugrunde legen, ich andrerseits aber den von mir zu tragenden Anteil zuzüglich gezahlter Prämie als Verlust bzw. Unkosten buchen muß, ergibt sich folgendes Bild:

Der Ausfall beträgt RM. 30 000.— = 100 % vom Ausfall oder 2 % vom Umsatz. Ich selbst trage:

1. 6 ‰ Mindest-Selbstversicherung	RM. 9 000.—	= 30 %	oder	0,60 %	v. Umsatz
	RM. 21 000.—	= 70 %	„	1,40 %	„ „
2. 25 % Selbstbeteiligung	„ 5 250.—	= 17,5 %	„	0,35 %	„ „
	RM. 15 750.—	= 52,5 %	„	1,05 %	„ „
3. 4 % Prämie ...	„ 6 000.—	= 20 %	„	0,40 %	„ „
Der Nutzen durch die Versicherung beträgt im allergünstigsten Falle ..	RM. 9 750.—	= 32,5 %	oder	0,65 %	v. Umsatz

Zusammengefaßt sieht das Ergebnis so aus:

Der Verlust beträgt	RM. 30 000.—	= 100% v. Ausfall	od. 2 %	v. Umsatz
Die Vers.Ges. kostet dieser Verlust (s. S. 521)	RM. 9750.—	= 32,5% ,, ,,	,, 0,65%	,, ,,
Mich selbst kostet dieser Verlust . .	,, 20 250.—	= 67,5% ,, ,,	,, 1,35%	,, ,,

Den gleichen Nachweis liefert aber auch die Tabelle in Heft 4/1931 S. 53/54

Wenn zwar die Versicherungsgesellschaft in vorliegendem Falle RM. 15 750.— vergütet, muß aber doch unter allen Umständen die gezahlte Prämie berücksichtigt werden, so daß sich der Verlust — insgesamt gesehen, also nur um RM. 9750.— verringert, und statt RM. 30 000.— nur noch RM. 20 250.— beträgt.

Der Versicherungsnehmer hat also, wie auch aus meiner Darstellung in Heft 4/1931 hervorgeht, kein schlechtes Geschäft gemacht. Zu berücksichtigen ist allerdings hierbei, daß ich in bezug auf die Selbstbeteiligung die für den Versicherten günstigste Quote mit 25 % (und nicht 33⅓%, 50% oder noch mehr) gewählt habe.

Wenn ich vorstehend eine Abrechnung in etwas anderer Form aufmache, als das in meinem ersten Aufsatz geschehen ist, so aus dem Grund, Ihrem zweiten Einwand besser begegnen zu können."

„Aha, es handelt sich um die Aufstockungsklausel, nicht wahr?"

„Jawohl! Bitte, beachten Sie den vorvorletzten Satz in meinem ersten Aufsatz. Dort habe ich ausdrücklich gesagt, daß Vergütungen der Versicherungs-Gesellschaft mit 33⅓% ihres Betrages die Selbstbeteiligung des nächsten Jahres erhöhen.

In unserm Falle will das also besagen, daß im 2. Versicherungsjahr die Selbstbeteiligung um 33⅓% von RM. 15 750.— = RM. 5250.— größer sein würde, als im ersten Jahr. Es ist das also

eine sich lediglich zugunsten der Versicherungsgesellschaft auswirkende Klausel.

Was nun Ihren dritten Einwand, die Frage weiterer Rückstellungen anbelangt, so bleibt es natürlich jedem Kaufmann unbenommen, Rückstellungen insoweit zu machen, als er sie als vorsichtig die Zukunft abschätzender Wirtschafter für erforderlich hält. Daß im Falle eines Versicherungsverhältnisses eine andere Quote gewählt werden muß, als wenn ein solches Verhältnis nicht bestünde, ist ja wohl selbstverständlich.

Daß u. U. auch die Steuerbehörde in diesem Falle ein gewichtiges Wort mitspricht, sei nur nebenbei erwähnt.

Des noch besseren Verständnisses wegen, Herr Doktor, könnte ich Ihnen ja nun einmal ein Beispiel für mehrere Jahre durchrechnen, müßte das dann aber wieder mit angenommenen Zahlen, mithin problematischen Dingen tun. Das wäre zwecklos und würde auch den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten.

Wenn Sie jedoch an Hand meiner Tabelle und der vorstehenden Ausführungen sich nochmals in die Materie vertiefen, glaube ich bestimmt, daß auch Sie meine Tabelle als doch allgemein gültig ansprechen müssen.

Daß sich das Bild verschiebt, wenn andere Prämien- und Selbstbeteiligungsätze zugrunde gelegt werden, bedarf keiner Frage und ist von mir auch bereits vorher angedeutet (Selbstbeteiligungsquoten von 33⅓%, 50% und mehr).

Wesentlich ist die Einstellung zur zukünftigen Entwicklung und deren Beurteilung.

Da jedoch meine Tabelle unter dem Gesichtswinkel einer für den Versicherungsnehmer günstigen Darstellung aufgemacht ist, wirken sich schlechtere Bedingungen naturgemäß auch ungünstiger aus, und umgekehrt

bei günstigeren Bedingungen — falls man sie durchdrückt??!! — —

ist das Ergebnis entsprechend besser.

So, Herr Doktor, das wär's, was ich Ihnen zu entgegnen hätte. Hoffentlich ist es mir gelungen, Sie zu überzeugen. Ich bitte, mich Ihre Meinung wissen zu lassen."

Heinrich Eber.

II. Ein Leser aus der Praxis

stimmt dem Praktiker Eber ausdrücklich zu und schreibt dann:

Jeder Geschäftsmann muß sich über die Kreditfähigkeit seiner Kunden im klaren sein. Wer aber vor dem Abschluß einer Delkredere-Versicherung steht, der muß außerdem vor allen Dingen genau wissen, wie die Versicherungsgesellschaft diese Kreditfähigkeit der Kundschaft einschätzt, mit anderen Worten, wie weit eigentlich die Deckung der Kredite geht.

Das erfährt man aus den Versicherungsbedingungen, in denen gesagt wird, daß bei sogenannten „alten Kunden" (das sind solche, mit denen seit mindestens 1 Jahr eine regelmäßige Geschäftsverbindung besteht) als Kreditgrenze der höchste geordnet beglichene Saldo aus Warenschulden in den einer neuen Krediteinräumung vorausgehenden 2 Jahren gilt, wobei Überschreitungen von 25 % als zulässig erachtet werden.

Auf die Schwierigkeiten einer Kontrolle zur Vermeidung weiterer Überschreitungen soll hier nur kurz hingewiesen werden.

Praktisch ergibt sich, daß jede über das vorgeschriebene Maß hinausgehende Kreditüberschreitung, sei sie nun bewußt vorgenommen, weil es sich z. B. um einen entwicklungsfähigen Kunden handelt, oder sei sie unfreiwillig, nur auf das Risiko des Versicherungsnehmers geht. Hierzu gehören auch diejenigen Fälle, bei denen die durch die Ungunst der allgemeinen Wirtschaftslage oft notwendig werdenden Ausdehnungen der Zahlungsziele trotz gleichen Umsatzes eine Ueberschreitung der Kredite zur Folge haben, für die im Schadensfalle Deckung jedoch auch nicht besteht.

Nun gibt es

bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit „alter Kunden" noch eine Einschränkung.

Die Bedingungen der Pauschal-Delkredere-Versicherung, in denen z. B. der gedeckte Höchstkredit im Einzelfalle RM. 10 000.— beträgt, enthalten häufig einen Zusatz, wonach bei Krediten über RM. 5000.— nicht der höchste geordnet beglichene Warensaldo der letzten 2 Jahre gilt, sondern

die Kreditgrenzen durch die Auskunfteien bestimmt werden.

Der Versicherungsnehmer darf also den Höchstkredit nur dann einräumen, wenn ihn die Auskunfteien bewilligen, deren Vertrauensmänner wohl aber nur in seltenen Fällen über die notwendigen Branchenkenntnisse usw. verfügen, um den speziellen Fall entscheiden zu können.

Es muß noch gesagt werden, daß auch die Kreditgrenzen bei „neuen Kunden" von dem Kreditfurteil der Auskunftei abhängig gemacht werden. Ohne den Wert der Auskünfte berufsmäßiger Auskunfteien irgendwie schmälern zu wollen, darf andererseits aber auch ihre Bedeutung nicht überschätzt werden, wie es hier durch die Versicherungs-Gesellschaften geschieht.

Sicher kann man den letzteren nicht verdenken, wenn sie die von ihnen zu tragenden Risiken begrenzen, aber die Art, wie sie es tun, wird den Versicherungsnehmer oft veranlassen, von dieser Versicherungsart Abstand zu nehmen;

denn die geübte Begrenzung läuft m. E. praktisch darauf hinaus, daß jedes wirkliche Risiko, das auch in der heutigen Zeit jeder vorwärtsstrebende Geschäftsmann eingehen muß,

ein Risiko, für das er ja in erster Linie die Versicherung sucht,

doch nur von ihm zu tragen ist, und daß ihm die Delkredere-Versicherung nicht die Möglichkeit bietet, sich durch eine mehr als angemessene Gegenleistung den Rücken zu decken.

Gewiß mag es auch Geschäftszweige geben, bei denen trotz allem eine Delkredere-Versicherung geboten erscheint, ich glaube aber, daß sie bei solchen Firmen am wenigsten notwendig ist, bei denen sich das Gesamtrisiko auf eine große Anzahl von Kunden verteilt.

Lothar Steinemann.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 33
20. November 1931

Geschäft und Recht

Senkung des Personal-Etats durch Kurzarbeit auch für Angestellte?

Die Zulässigkeit der Kurzarbeit für Angestellte überhaupt.

a) Angestellte, die einem Tarifvertrage unterstehen.

Tarifliche Regelung der Arbeitszeit bedeutet nach der geschichtlichen Entwicklung der Tarifverträge Schutz der Arbeitnehmer gegen zu lange Arbeitszeit, nicht aber eine Garantie bestimmter Arbeitsgelegenheit durch den Arbeitgeber. Diese kann sich nur auf die tarifliche Abrede der einzelvertraglichen Kündigungsfrist beziehen, so daß also der Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsvertrages, solange ihm nicht gekündigt und dann eine neue Regelung über die Bezahlung während der Kurzarbeit getroffen ist, den vollen Tariflohn auch dann verlangen kann, wenn der Arbeitgeber bis zum Ablauf der Kündigungsfrist des Einzelarbeitsvertrages von der Arbeitskraft des Arbeitnehmers nicht im vollen Umfange Gebrauch macht.

Auf diesem Grundgedanken fußend hat das Reichsarbeitsgericht für die Einführung von Kurzarbeit für Angestellte in der neueren ständigen Rechtsprechung folgende Grundsätze aufgestellt:

Die tarifliche Festsetzung einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden bedeutet nur die Höchstarbeitszeit, hindert daher nicht die Einführung von Kurzarbeit mit entsprechender Gehaltskürzung auch für Angestellte. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn das volle Monatsgehalt klar und unzweideutig garantiert ist. (RAG. 539/30 Urteil vom 20. 12. 30.)

Diesem Urteil des Reichsarbeitsgerichts lag folgender Tatbestand zugrunde:

Der Kläger war Kontorist in einer Automobilfabrik und war ordnungsgemäß zum 30. 9. 1930 gekündigt. Am 30. Juli 1930 wurde dem Kläger mitgeteilt, daß vom 1. August ab die Arbeitszeit und das Gehalt um 20 % gekürzt werde. Die Beklagte stützte sich hierbei auf einen Passus des Anstellungsvertrages, nach dem sie berechtigt sein sollte, im Falle des Eintretens einer Arbeitstreckung vom Tage des Eintritts dieser Arbeitsstreckung ab, den Kläger ohne vorherige Ankündigung mit verkürzter Arbeitszeit weiter zu beschäftigen unter entsprechender Kürzung seiner Bezüge.

Der Kläger klagte nach erfolgter Einführung der Kurzarbeit auf Auszahlung des vollen im Anstellungsvertrage vereinbarten Monatsgehalts. Nach Verurteilung der Beklagten in erster Instanz wies das Landesarbeitsgericht die Klage ab. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Revision beim Reichsarbeitsgericht blieb erfolglos. Aus der Begründung des Urteils sind folgende Ausführungen wesentlich:

Die Bestimmung des Tarifvertrages: „die regelmäßige Arbeitszeit ohne Pausen beträgt 48 Stunden in der Woche" legt im Regelfall nur die Höchstarbeitszeit fest, garantiert aber keine Mindestarbeitszeit. Wird die regelmäßige Arbeitszeit verkürzt, so folgt eine entsprechende Gehaltskürzung, die dem Grundsatz des § 614 BGB. zu entnehmen ist, daß beim Zeitlohnvertrag die Vergütung sich nach dem Maß der geleisteten Arbeit richtet. Entscheidend ist weiterhin, daß ebenso wie der Lohn des Arbeiters auch das Monatsgehalt des Angestellten die Gegenleistung des Arbeitgebers für geleistete Arbeit des Arbeitnehmers ist. Legt der Tarifvertrag die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 48 Stunden fest, so ist damit zum Ausdruck gebracht, daß das Monatsgehalt das Entgelt für eine Arbeitsleistung ist, die diesem Maß entspricht. Garantiert ist demnach zunächst nur das Tarifgehalt als Entgelt für die tarifliche Arbeitszeit. Dies ergibt sich auch daraus, daß nach dem Tarifvertrag jede geleistete Überstunde mit einem je nach Anzahl der Überstunden bemessenen Bruchteil des Monatsgehalts besonders zu bezahlen ist.

Ist hiernach festzustellen, daß die Einführung von Kurzarbeit für Angestellte grundsätzlich zulässig ist, bleibt nur noch die Frage zu prüfen, wie die Einführung der Kurzarbeit vorzunehmen ist, ob, und falls ja, welche Kündigungsfristen gewahrt werden müssen.

Die Einführung von Kurzarbeit kann selbstverständlich nicht durch einseitige Anordnung des Arbeitgebers erfolgen, falls nicht, wie in dem oben besprochenen Urteil, der Angestellte sich ausdrücklich mit jederzeitiger einseitiger Anordnung seitens des Arbeitgebers vertraglich einverstanden erklärt hat. Im Regelfalle wird also eine Vereinbarung über die Einführung der Kurzarbeit nötig sein. Diese kann für alle tariflichen Angestellten durch Einzelarbeitsvertrag durch Betriebsvereinbarung oder tarifliche Vereinbarung vorgenommen werden. Kann der Arbeitgeber eine gütliche Vereinbarung nicht erreichen, so ist er gezwungen, die bestehenden Arbeitsverträge unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist aufzukündigen und einen neuen Arbeitsvertrag mit Kurzarbeit anzubieten. Eine Aufkündigung des Dienstvertrages wird man schon in einer ordnungsgemäß befristeten Ankündigung des Arbeitgebers erblicken können, daß er von einem bestimmten Zeitpunkt an die Kurzarbeit mit entsprechender Gehaltsverkürzung einführt. Ein Hinweis des Arbeitgebers, er kündige allen denen, die damit nicht einverstanden seien, kann in diesem Zusammenhange nur zur Klärung der Rechtslage in einem ihm günstigen Sinne beitragen (vgl. auch den in Heft 29 Seite 464 unter Ziff. 3 erörterten Fall, dessen Beurteilung dort entgegen erhobenen Einwendungen als richtig bezeichnet werden muß).

Der Abschluß eines Einzelarbeitsvertrages geschieht dann mit jedem einzelnen Angestellten, der Abschluß einer Betriebsvereinbarung dagegen mit dem Angestelltenrat, oder, wo ein solcher nicht besteht, mit dem Betriebsrat (vgl. § 78 Abs. 2 Ziffer 4 Betriebsrätegesetz). Der Abschluß eines Tarifes geschieht dann zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaften (Haustarif) oder zwi-

schen der Arbeitgebervereinigung und den Gewerkschaften.

Größere Schwierigkeiten stehen im Fall des Scheiterns von Vergleichsverhandlungen der Einführung von Kurzarbeit demgemäß nicht entgegen, wenn nicht der Tarifvertrag Kurzarbeit ausdrücklich oder die Bezahlung unter dem Tarifvertrag im Falle von Kurzarbeit stillschweigend oder mittelbar verbietet. (Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 20. 12. 1930 RAG. 484/30.)

b) Angestellte mit Schutzbestimmungen.

1. Betriebsratsmitglieder.

Der Grundsatz, daß die Einführung der Kurzarbeit sich ermöglicht durch Kündigung der bestehenden Arbeitsverträge und Abschluß neuer Verträge mit reduziertem Gehalt bei verkürzter Arbeitszeit gilt im allgemeinen *nicht* für Betriebsratsmitglieder. (Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 8. Juni 1929 RAG. 32/29.) Zur Kündigung des Dienstverhältnisses von Mitgliedern des Betriebsrats bedarf der Arbeitgeber gemäß § 96 BRG. der Zustimmung des Betriebsrats. Eine gegen die Arbeitnehmerschaft durch öffentliche Ankündigung gerichtete Kündigung der Dienstverträge bleibt demnach auf die Dienstverträge der Betriebsratsmitglieder ohne jede Rechtswirkung, wenn nicht die Zustimmung des Betriebsrats zur Kündigung der Dienstverträge der Betriebsratsmitglieder erteilt ist. Wird die vom Arbeitgeber nachgesuchte Zustimmung zur Kündigung vom Betriebsrat verweigert, so wird dem Arbeitgeber nichts anderes übrig bleiben, als durch das zuständige Arbeitsgericht die fehlende Zustimmung des Betriebsrats durch Beschluß ersetzen zu lassen (Beschlußverfahren).

Hat ein Betriebsratsmitglied sich vertraglich mit der einseitigen Anordnung einer Kurzarbeit durch den Arbeitgeber einverstanden erklärt, so wird man sich auf den Standpunkt stellen können, daß dies zur Einführung der Kurzarbeit auch für Betriebsratsmitglieder ausreichend ist und daß sich dann das Betriebsratsmitglied nicht auf den Schutz des § 96 BRG. berufen kann, zumal eine Bevorzugung der Betriebsratsmitglieder im Falle eines Personalabbaues der übrigen Arbeitnehmerschaft gegenüber nicht im Willen des Gesetzgebers liegt.

2. Schwerkriegsbeschädigte.

Die Kündigung eines Schwerbeschädigten ist durch die Bestimmungen des Schwerbeschädigtengesetzes (§ 13) nur dann wirksam, wenn die Hauptfürsorgestelle der Kündigung zustimmt. Es entsteht hier nun die Frage, ob auch die Kündigung von Dienstverträgen mit Schwerbeschädigten zum Zwecke der Einführung der Kurzarbeit an die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gebunden ist. Diese Frage ist in mehreren Urteilen des Reichsarbeitsgerichts verneint worden. (Urteil vom 8. 11. 30 RAG. 248/30, Urteil vom 17. 1. 31 RAG. 359/30, Urteil vom 21. 2. 31 RAG. 361/30.)

In den Begründungen dieser Urteile hat das Reichsarbeitsgericht sich auf folgenden Standpunkt gestellt:

Kann der Arbeitgeber nach dem Tarifvertrag Kurzarbeit mit Lohnkürzung nach Ablauf der im Betriebe üblichen Kündigungsfrist einführen, so gilt dies auch gegenüber den Schwerbeschädigten.

Die in einer Arbeitsordnung enthaltene Befugnis des Arbeitgebers, mit Zustimmung des Gruppenrats Kurzarbeit mit Lohnkürzung einzuführen, erstreckt sich auch auf die Schwerbeschädigten, ohne daß dies der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle bedarf.

3. Ältere Angestellte, die dem Kündigungschutzgesetz unterstehen.

Das Kündigungschutzgesetz für ältere Angestellte hat für die Kündigung der von ihm erfaßten Angestellten zwingend längere Kündigungsfristen als die gesetzliche Kündigungsfrist des § 66 HGB. bzw. § 67 HGB. vorgesehen. (Nach einer Beschäftigungsdauer von 5 Jahren beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate, nach 8 Jahren 4 Monate, nach 10 Jahren 5 Monate und nach 12 Jahren 6 Monate auf den Schluß eines Kalendervierteljahres, wobei aber nur die Beschäftigung nach dem vollendeten 25. Lebensjahr gezählt wird.)

Die Kündigung zum Zwecke der Einführung von Kurzarbeit kann bei einem unter das Schutzgesetz fallenden Angestellten auch *nur unter Innehaltung der vorgeschriebenen Kündigungsfristen erfolgen*, wenn nicht der Arbeitnehmer sich freiwillig mit der früheren Einführung einverstanden erklärt, oder sich verpflichtet hat, einer jederzeitigen einseitigen Anordnung des Arbeitgebers zu folgen. Die Kündigungsfristen bei diesen Angestellten sind aber vielfach so lang, daß die Einführung von Kurzarbeit vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen nahezu zur Unmöglichkeit wird. Der Arbeitgeber wird also versuchen müssen, durch gütliche Vereinbarungen eine frühere Einführung der Kurzarbeit zu erreichen. Gibt ein Angestellter nach erfolgter Einführung für die zurückliegende Zeit eine Verzichterklärung auf Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich ab und erklärt sich ausdrücklich mit der sofortigen oder kurzfristigen Einführung einverstanden, so ist diese Erklärung als eine ausdrückliche Verzichterklärung anzusehen. Ein Einwand des Arbeitnehmers, er habe bei Unterzeichnung dieser Erklärung unter einem wirtschaftlichen Druck gestanden, dringt nach der heute fast einheitlichen Rechtsprechung der Arbeitsgerichte kaum mehr durch, denn eine ausdrückliche Willenserklärung ist nur noch im Rahmen des § 123 BGB. anfechtbar.

In diesem Falle hätte dann der Angestellte zu beweisen, daß er zur Abgabe der Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

c) Leitende Angestellte.

Eine Schutzbestimmung, die „leitende Angestellte“ vor der Einführung der Kurzarbeit bewahrt, besteht nicht. Die Einführung ist vielmehr genau wie bei jedem anderen Angestellten im Rahmen der Kündigungsfrist des Dienstvertrages möglich, wenn nicht durch den Dienstvertrag ein Monatsgehalt in bestimmter Höhe gewährleistet ist. In den überwiegenden Fällen wird der leitende Angestellte Verträge mit langen Kündigungsfristen haben, so daß auch aus diesem Grunde die Einführung der Kurzarbeit erschwert ist. Der Arbeitgeber ist demnach lediglich auf gütliche Änderung des bestehenden Arbeitsvertrages angewiesen.

Zur Kürzung der Gehälter von Angestellten mit übermäßig hohen Dienstvergütungen (über RM. 15 000.— p.a.) ist im übrigen der Arbeitgeber durch die letzte Notverordnung berechtigt.

Allgemein rate ich daher, im Falle notwendiger Senkung des Personaletats von der Möglichkeit der Arbeitszeitverkürzung Gebrauch zu machen, denn der Arbeitgeber verhindert dadurch ein weiteres Anwachsen der Arbeitslosenziffer durch Kündigung von Angestellten, und er erhält für seinen Betrieb gleichzeitig ein eingearbeitetes Stammpersonal, das dem Betriebe unbedingt nützlicher ist, als ein ständiger Wechsel von Personal in Zeiten der Konjunktur- oder Saison-Schwankungen.

Dr. Erich Maiwald.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 33
20. November 1931

10 D | Steueraufgabe: Lösung zu Nr. 8
Bewertung

Praktische Steuerschule / Lösung der Steueraufgabe Nr. 8 (Steuerberater-Kursus)

Einige neue Fälle zum Bewertungsproblem (vgl. Heft 24 S. 379/380).

14 richtige oder fast ganz richtige Lösungen wurden eingesandt von K. Lawrenz, R.; Karl Grimm, A.; Karl Darmochwal, H.; Herbert Allermann, E.; Otto Karger, S.; Otto Grüneklee, S.; Georg Kempen, N.; Hans Bartsch, W.; Gustav Schubert, C.; Gerhard Dischner, E.; Hans Girth, E.; Josef Mayer, M.; Gustav Nichterlein, H.; Georg Oklitz, D. Die ersten 6 wurden mit einer Buchprämie ausgezeichnet.

4 weitere Lösungen wiesen mehrere Fehler auf.

1. Der Anschaffungspreis des Gebäudes setzt sich zusammen aus den Erwerbskosten des Hauses, den Umbaukosten und dem Aufwand für die Unterbringung der Familien, die bisher in dem gekauften Gebäude wohnten. Daher sind nicht nur die Umbaukosten, sondern auch die Kosten für den Erwerb von Wohnungen für die bisherigen Mieter zu aktivieren. Denn alle diese Kosten sind aufgewandt, damit die A.-G. das gekaufte Gebäude für ihre eigenen Zwecke benutzen kann. Dieser Gesamtaufwand ist auf die Jahre der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Gebäudes zu verteilen. — Sollte der Gesamtanschaffungspreis über dem gemeinen Wert liegen, so wäre eine Abschreibung auf den gemeinen Wert möglich. Doch dürfte hier die Vermutung dafür sprechen, daß der Gesamtanschaffungspreis identisch ist mit dem gemeinen Wert. (Vgl. hierzu auch RFH. VI A 1198/29 vom 17. 7. 1930 in RStBl. 1931 S. 7: „Abfindungsummen, die für die Freigabe von Mieträumen im Zusammenhang mit dem Erwerb des Gebäudes für Geschäftszwecke gezahlt sind, stellen sich als Teil des Hausanschaffungspreises dar. Sie sind nach dem Grundsatz für Abnutzung zu verteilen.“)

2. Für den Einzelkaufmann gilt nicht die strenge Vorschrift des § 261 HGB. Er kann abweichen von dem unter seinen Anschaffungspreis gesunkenen Wiederbeschaffungspreis am Bilanzstichtage, wenn er bei vorsichtiger Würdigung aller Umstände annehmen kann, daß dieser Preis am Stichtag nur ein vorübergehender Zufallspreis ist. Wenn der Kaufmann am Bilanzstichtag damit rechnen kann, daß er den angesetzten Preis trotz des geringeren Wertes am Bilanzstichtage beim Verkauf erzielen wird, dann ist dies der Wert, der der Ware am Bilanzstichtage beizulegen ist. Dieser Wert entspricht also auch der Vorschrift des § 40 HGB. Wenn der Kaufmann aber seine handelsrechtliche Bilanz ändert, indem er einen handelsrechtlich zugelassenen Wert durch einen anderen handelsrechtlich zugelassenen Wert ersetzt, dann kann er auch seine Einkommensteuerbilanz in gleicher Weise ändern. (Vgl. dazu auch RFH. VI A 1326/29 vom 25. 2. 1931 in RStBl. 1931 Seite 318: „Bei der Warenbewertung kann an einem über dem gemeinen Wert (Teilwert) am Bilanzstichtage liegenden Buchwert festgehalten bzw. ein zwischen dem gemeinen Wert und dem

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 33
20. November 1931



11 C | Steuerstreitfälle:
Rundschau (20)
EStG., KStG.

Leitsätze für Steuerstreitfälle

Rund um die neuesten Entscheidungen für den Praktiker (20)

I. Rund um die Einkommensteuer.

1. Verlustdeckung und Geschäftsführergehalt.

Übernehmen die Gesellschafter einer G. m. b. H. nach Maßgabe ihrer Beteiligung die Deckung eines Verlustes und wird die Verrechnung des den Geschäftsführer treffenden Anteils mit rückständigen Gehaltsansprüchen vereinbart, so gelten diese Ansprüche nicht als zugeflossen. (U. v. 1. 7. 1931 VI A 1685/30 § 11 EStG.)

2. Wohnhaus.

Das Wohnhaus eines Kaufmanns gehört in der Regel nicht zu seinem Betriebsvermögen. (U. v. 15. 7. 1931 VI A 116/31 § 13 EStG.)

3. Mietwert einer Villa.

a) Ein Kaufpreis, der einer Konkursmasse gezahlt ist, ist keine geeignete Schätzungsgrundlage. (U. v. 11. 3. 1931 VI A 459/31 § 38 Abs. 3 EStG.)

b) Dadurch, daß in einzelnen Räumen Berufsarbeiten erledigt werden, werden diese Räume noch nicht ohne weiteres zu beruflich genützten, die beim Mietwert auszuschalten sind. (U. v. 18. 3. 1931 VI A 10/31 § 38 Abs. 3 EStG.)

c) Benutzung der Garage für einen Berufskraftwagen ist beim Mietwert zu berücksichtigen. (U. v. 25. 3. 1931 VI A 298/31 § 38 Abs. 3 EStG.)

d) Bei Ermittlung des Mietwerts einer Villa sind die Schuldzinsen für die Aufnahme fremden Kapitals nicht zu berücksichtigen.

Auch dem Erlasse des RM.d.F. 2209 — 1 vom 16. 2. 1929, wonach bei Neubauvillen 4—4½% des Einheitswerts als Nettomietwert im allgemeinen nicht zu beanstanden sind, kommt nur die Bedeutung einer Verwaltungsordnung zu, die Annäherungswerte geben will. (U. v. 25. 3. 1931 VI A 1962/30 § 38 Abs. 3 EStG.)

4. Mieteinkünfte.

Mieteinkünfte fließen nicht zu, wenn der Vermieter aus Rücksicht auf die Verhältnisse des Mieters von der Einziehung absieht. (U. v. 22. 4. 1931 VI A 826/31 § 11 EStG.)

5. Aussteuer.

Gibt ein Vater bei einem Jahreseinkommen von RM. 25 000.— und einem Vermögen von RM. 4000.— einer Tochter anläßlich ihrer Verheiratung eine Aussteuer im Werte von RM. 15 000.—, so kann eine außergewöhnliche Belastung vorliegen. (U. v. 1. 10. 1930 VI A 1662/30 § 56 EStG.)

6. Bücher und Zeitschriften.

Ob Ausgaben eines Facharztes für Bücher und Zeitschriften Werbungskosten sind oder der Fortbildung im Berufe dienen oder der privaten Lebenshaltung zuzu-

Anschaffungspreis oder Buchwert liegender Wert angesetzt werden, wenn und soweit bei vorsichtiger Bewertung aller Umstände damit gerechnet werden kann, daß bei einer späteren Veräußerung der angesetzte Wert zuzüglich der Verkaufspesen zu erlösen ist.")

3. Eine abweichende Aufwertung läge nur dann vor, wenn die Hypothek am 1. 1. 1932 auf einen anderen Betrag lauten würde als RM. 20 000.—. Das liegt hier nicht vor. Die bei der Rückzahlung ersparten RM. 2000.— sind daher nicht Ergebnis einer abweichenden Aufwertung, sondern Zwischenzinsen für die vorzeitige Rückzahlung. Dieser Betrag stellt bei der G. m. b. H. steuerpflichtigen Gewinn dar.

4. Es ist in diesem Falle nicht zulässig, den Anschaffungspreis voll auf die 3 Jahre der voraussichtlichen Nutzung zu verteilen, weil das Auto dann mit RM. 0 erscheinen würde, während es nach der Annahme des Besitzers nach 3 Jahren noch einen Verkaufswert von 20% des Anschaffungspreises hat. Es ist daher nur zulässig, den Anschaffungspreis abzüglich des voraussichtlichen Restwertes von 20% des Anschaffungspreises auf die 3 Jahre der voraussichtlichen Nutzung für den Besitzer zu verteilen.

In seiner Entscheidung VI A 1119/30 vom 17. 12. 1930 in RStBl. 1931 S. 198 sagt der RFH., daß das Gesamtmaß der Aufwendungen in voller Höhe auf eine Anzahl von Steuerabschnitten zu verteilen ist, daß aber andererseits Beträge nur in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abgezogen werden dürfen. Im vorliegenden Falle werden für den Betrieb nur 80% des Anschaffungspreises aufgewendet, daher kann auch nur der Teil von 80% des Anschaffungspreises auf die geschätzte Nutzungsdauer für diesen Betrieb verteilt werden. Der Restwert, den die Autos gerade für diesen Betrieb bei ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb haben, muß also berücksichtigt werden. — Wie lange die Autos noch von einem neuen Besitzer gebraucht werden können, ist für die Absetzung der Aufwendungen des Vorbesitzers ohne Bedeutung.

Der Schrottwert ist nicht identisch mit dem hier vorliegenden Restwert. Denn Schrottwert ist der Wert, den ein Gegenstand hat, der weder für den eigenen Betrieb noch für einen fremden noch brauchbar ist. Eine Berücksichtigung des Schrottwertes findet bei den handelsrechtlichen Abschreibungsmethoden außer bei großen Objekten kaum statt, wenn sie auch theoretisch möglich wäre. Dieser kaufmännischen Praxis trägt auch die steuerrechtliche Anschauung Rechnung, wenn sie den Schrottwert bei der Bemessung der Absetzungen für Abnutzung unberücksichtigt läßt.

5. Da die Unterschlagungen in der Weise begangen sein sollen, daß Einnahmen nicht gebucht und Ausgaben doppelt gebucht sind, sind diese Beträge in den vorhergehenden Jahren bereits als Gewinnminderungen zur Auswirkung gekommen. Daher ist die Ersatzleistung seitens des Prokuristen nur ein Ausgleich der in den früheren Jahren, wenn auch ohne Kenntnis der Betriebsinhaber, zu gering ausgewiesenen Gewinne. Dieser Betrag ist daher im Jahre 1930 voll als Gewinn zu versteuern. Der Fall ist ebenso anzusehen, als ob in früheren Jahren eine Forderung irrtümlich als ausgefallen angesehen und abgeschrieben wäre, nun aber die Forderung wider Erwarten nachträglich doch noch eingeht.

Liegt der Fall jedoch so, daß fingierte Werte als Scheinaktiva geschaffen worden sind, so wären sie im Jahre 1930 auszubuchen unter Belastung des Prokuristen als Debitors. Der im Jahre 1930 bezahlte Schadenersatz und der Verlust durch Beseitigung der fingierten Aktiva würden sich also ausgleichen. Eine Erhöhung oder Verminderung des steuerpflichtigen Gewinns ergeben sich für 1930 somit weder durch die Unterschlagung noch durch die Ersatzleistung.

Dr. H. F. Plinke.

---

rechnen sind, ist nicht danach zu entscheiden, ob die Ausgaben bei objektiver Betrachtung vom Standpunkt der Steuerbehörde aus notwendig, zweckmäßig oder üblich waren, sondern danach, welchem Zweck sie vom Standpunkt des Steuerpflichtigen und seines Berufes aus gesehen, dienten. Hierüber kann nicht ohne Anhörung eines Sachverständigen geurteilt werden. (U. v. 1. 10. 1930 VI A 1688/30 § 16 EStG.)

II. Entscheidungen zu den Notverordnungen.

1. Befreiung von der Ledigensteuer.

Die Vorschrift des § 10 Satz 2 der DurchfBest. über einmalige außerordentliche Zuschläge zur veranlagten Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1930 hält sich im Rahmen der den Durchführungsbestimmungen gezogenen Grenzen und ist daher rechtswirksam. Sie ist dahin auszulegen, daß Voraussetzung der Befreiung von den einzelnen Raten des Ledigenzuschlags nach § 16 des 1. Abschnitts der NotVO. vom 26. 7. 1930 nur die Tatsache der Verheiratung vor Beginn des Kalendervierteljahrs ist, in das der allgemeine Einzahlungstag fällt. Der Nachweis der Verheiratung kann bis zur Rechtskraft des Zuschlagbescheids, unter Umständen noch innerhalb der Frist des § 214 Abs. 1 a.F. (§ 225 Abs. 1 n.F.) RAO. geführt werden. (U. v. 18. 2. 1931 VI A 143/31 NotVO. d. RPräs. v. 26. 7. 1930 I. Abschn. § 16.)

2. Einkommensteuerzuschlag 1930.

Der Einkommensteuerzuschlag 1930 ist nur nach der für 1929 oder einen 1929 endenden Steuerabschnitt festgesetzten Steuer zu bemessen, auch wenn 1929 nur ein Rumpfwirtschaftsjahr endete. (U. v. 22. 4. 1931 VI A 730/31. NotVO. d. RPräs. v. 26. 7. 1930 Abschn. I. § 10.)

3. Einkommensteuerzuschlag und Vorauszahlungen.

Einkommensteuerzuschläge werden nicht erhoben, wenn die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer 1929 die Einkommensteuer 1929 einschließlich des Zuschlags übersteigen. (U. v. 29. 4. 1931 VI A 916/31. NotVO. d. RPräs. v. 26. 7. 1930 Abschn. I §§ 10—12.)

4. Einkommensteuerzuschlag und Lohnsteuer.

Die von einem Steuerpflichtigen im Jahre 1929 entrichtete Lohnsteuer ist insoweit auf den Zuschlag zur Einkommensteuer anzurechnen, als sie bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer 1929 nicht angerechnet werden konnte. (U. v. 5. 6. 1931 VI A 714/31 NotVO. d. RPräs. v. 26. 7. 1930 Abschn. I §§ 10 bis 12.)

5. Ledigensteuer nach dem Tode.

Eine Ehefrau kann als Erbin einer vor Erlassung der Notverordnung verstorbenen, aber für 1929 veranlagten ledigen Pflichtigen auf Zahlung des Ledigenzuschlags in Anspruch genommen werden. (U. v. 18. 3. 1931 VI A 330/31 NotVO. d. RPräs. v. 26. 7. 1930 Abschn. I § 16.)

III. Zweifelsfragen bei der Lohnsteuer.

1. Höherbewertung der freien Station.

Ist die Lohnsteuer nach §§ 21, 82 EStG. berechnet und abgeführt worden, so berechtigt eine höhere Bewertung der freien Station in der Einkommensteuererklärung des Arbeitgebers nicht zu einer Nachforderung. (U. v. 24. 6. 1931 VI A 518/31 § 78 EStG.)

2. Aktien an Angestellte.

Die Überlassung von Aktien an Angestellte zu Vorzugspreisen kann die Gewährung von Arbeitslohn enthalten. (U. v. 10. 7. 1930 VI A 660/30 § 36 EStG.)

3. „Auf Anstiften des Arbeitgebers."

Der Arbeitnehmer kann für nicht abgeführte Lohnsteuer in Anspruch genommen werden, wenn er selbst auf Anstiften des Arbeitgebers und als dessen Vertreter die Abführung unterlassen hat, mag auch der Arbeitgeber sich ihm gegenüber zur Bezahlung verpflichtet haben. (U. v. 1. 10. 1930 VI A 1676/30 § 78 EStG.)

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 33
20. November 1931

Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. *Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftsgebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 1.— erhoben.*
2. *Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.*
3. *Jeder Anfrage ist die laufende* **Bezugsgeldquittung und Freiumschlag** *beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.*
4. *Ueber die Auskunftsgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.*
5. **Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.** *Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.*

Betriebseröffnung und Gewerbesteuer (Pr. GewStVO. § 16 Abs. 2).

Für die Veranlagung maßgebend ist der Ertrag, der in dem dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahre erzielt ist. Da der betreffende Arzt seine Praxis am 20. September 1929 eröffnet hat und nach § 17 GewStVO. die Steuerpflicht für die Gewerbeertragsteuer und Gewerbekapitalsteuer mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebs folgenden Kalendermonats beginnt, würde das dem Rechnungsjahr 1930 vorangehende Kalenderjahr 1929 unter Zugrundelegung von drei Monaten für die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1930 maßgebend sein.

Dabei ist der ermittelte Ertrag auf ein volles Jahresergebnis umzurechnen.

Der Arzt hatte in der Zeit vom 20. 9. 1929 bis zum 31. 12. 1929 einen Gewerbeertrag von RM. 1170.—. Das der Berechnung des Steuergrundbetrages zugrunde zu legende Jahresergebnis würde also RM. 4880.— betragen.

Der Gewerbesteuerausschuß dagegen hat den Ertrag des Jahres 1929 im Jahre 1930 auf RM. 14 000.— geschätzt, das Jahresergebnis 1930 abgewartet und dann die Gewerbeertragsteuer für 1930 nach dem Ergebnis für 1930 nach einem Ertrage von RM. 11 835.— berichtigt. Dieser letztere selbe Betrag würde bei diesem Verfahren aber nochmals Bemessungsgrundlage sein und zwar für die Veranlagung des Rechnungsjahres 1931, da nach § 16 GewStVO. der Ertrag zugrunde zu legen ist, den das Unternehmen in dem dem Rechnungsjahr v o r a n g e g a n g e n e n Kalenderjahr erzielt.

Das Verfahren des Gewerbesteuerausschusses, soweit das Rechnungsjahr 1930 veranlagt worden ist, halte ich für falsch. Der Gewerbesteuerausschuß beruft sich für sein Verfahren darauf, daß „zur Zeit der Veranlagung ein Jahresergebnis noch nicht vorlag," und deshalb der Jahresertrag zunächst schätzungsweise ermittelt worden sei. Dieser Grund kann in keinem Falle stimmen, da die Gewerbesteuerveranlagung für das laufende Rechnungsjahr stets erst im zweiten Quartal des gleichzeitig laufenden Kalenderjahres vorgenommen wird. Es lagen also zur Zeit der Vornahme der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1930 schon mindestens 5 Monate seit Beendigung des Kalenderjahres 1929 zurück. Der Gewerbesteuerausschuß zitiert außerdem das Gesetz falsch, wenn er behauptet, es habe „ein Jahresergebnis" vorliegen müssen. Das Jahresergebnis mußte der Ausschuß berechnen. Vorzuliegen hatte lediglich ein „Jahresabschluß". Ganz offenbar versteht der Gewerbesteuerausschuß die gesetzlichen Bestimmungen nicht. Ich gebe Ihnen nachstehend den Artikel 12 der Ausführungsanweisung zur Gewerbesteuerverordnung, und zwar die Absätze 2 und 3 wieder, die präziser gefaßt sind als der § 16 Abs. 2 GewStVO., den der Gewerbesteuerausschuß falsch verstanden hat:

A r t i k e l: 12 Abs. 2 und 3.

Ist der Betrieb erst nach Beginn des maßgebenden Kalenderjahres eröffnet worden, so tritt an Stelle des Kalenderjahres der Zeitraum von der Eröffnung des Betriebes bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Eröffnung, und bei Unternehmen, die für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr Geschäftsabschlüsse machen, das erste Wirtschaftsjahr. Umfaßt der hiernach für die Ermittlung des Ertrages maßgebende Zeitraum weniger als zwölf Monate, so ist sein Ergebnis auf ein volles Jahresergebnis umzurechnen.

Liegt bei der Veranlagung noch kein Jahresabschluß vor, so ist das Ergebnis im Wege der Schätzung zu ermitteln und ein vorläufiger Veranlagungsbescheid zu erteilen. Diese Veranlagung ist zu berichtigen, sobald der Abschluß vorliegt.

Es war also zwingende Vorschrift für den Gewerbesteuerausschuß nach dem erwähnten Absatz 2 Satz 2 zu verfahren.

Der Absatz 3 des Art. 12 kommt hier überhaupt nicht in Betracht. Der hätte in Frage kommen können, wenn die Praxis oder ein Betrieb innerhalb der ersten Monate des neuen Kalenderjahres eröffnet worden wäre. Denn dann lag zweifellos ein „Jahresabschluß" nicht vor. Diese Bestimmung über den Jahresabschluß ist auch nicht so aufzufassen, daß der Steuerpflichtige nun einen Jahresabschluß im buchtechnischen Sinne vorzulegen habe, und eine Schätzung dann eintrete, wenn er ihn nicht vorlegt. Sie ist vielmehr so aufzufassen, daß der Abschluß eines Jahres vorhanden sein muß.

Das Verfahren des Gewerbesteuerausschusses ist ungesetzlich. Er legt entgegen der klaren Vorschrift des § 16 Abs. 2 Satz 1 GewStVO. das Ergebnis des Rechnungsjahres 1930 zwei Veranlagungen zugrunde, und zwar dem Rechnungsjahr 1930 und dem Rechnungsjahr 1931. Für das Rechnungsjahr 1930 kommt er damit zu einem viel höheren Steuergrundbetrag und natürlich auch einer entsprechend höheren Gewerbeertragsteuer, als sie sich ergibt, wenn nach der gesetzlichen Vorschrift das vorangegangene Kalenderjahr 1929 mit drei Monaten, umgerechnet auf ein Jahresergebnis, zugrunde gelegt wird.

Ich würde als Steuerpflichtiger gegen dieses Verfahren natürlich im Rechtsmittelwege vorgehen. Wahrscheinlich ist in dem ursprünglichen, vorläufigen Steuerbescheide die Abänderung oder Berichtigung vorbehalten worden. Danach war dieser Bescheid seinem ganzen Umfange nach als vorläufiger anzusehen. Der nunmehr endgültige Bescheid mit der Zugrundelegung des Gewerbeertrages 1930 für das Rechnungsjahr 1930 (statt der Zugrundelegung des Kalenderjahres 1929) kann in seinem ganzen Umfange angefochten werden, auch soweit er den ersten Bescheid wiederholt oder bestätigt. (RFH. I A 216/25 vom 9. 2. 1926.) Maßgebend ist insofern § 35 GewStVO. in Verbindung mit § 222 RAO. a. F. (jetzt § 234).

Der Lieferant holt gekaufte Maschinen wieder ab.

Als Wichtigstes fehlt mir bei Ihren Mitteilungen die Angabe, welche Zahlungen usw. bereits geleistet sind und wie diese buchtechnisch behandelt wurden. Trotzdem gebe ich Ihnen nachstehend die Buchungen an, die nach meiner Meinung richtig sind. Ich komme dann auch dabei auf die nichtgeklärte Frage der gezahlten Beträge.

1. In der Anfangsbilanz 1931 stehen die Maschinen mit rund RM. 113 000.— zu Buch. Für die Bezahlung der Gesamtschuld auf die Maschinen ist vor drei Jahren ein Wechsel begeben worden, der rund auf RM. 132 000.— lautet. Die Wechselschuld enthält die Zinsen und Wechselspesen, die innerhalb des Laufes der Schuld von 10 Jahren hätten gezahlt werden müssen. Insofern ist der Gewinn der vergangenen Jahre bereits laufend gemindert worden um Beträge, die erst in zukünftigen Jahren zur Entstehung kamen. Das ist wichtig mit Rücksicht darauf, daß jetzt bei der Rückgängigmachung des ganzen Geschäftes notwendig Gewinne entstehen müssen, die sich teils hierdurch, teils durch die in den vorigen Jahren vorgenommenen Abschreibungen erklären.

Danach ist zu buchen, wie folgt:

Per Wechselschulden-Konto
an Maschinen-Konto
für rückgelieferte Maschinen ...... RM. 113 000.—

Damit ist das Maschinen-Konto ausgeglichen. Es ist nicht richtig, wenn Sie für 9 Monate des Jahres 1931 noch Abschreibungen vornehmen wollen, da hierdurch der Gewinnsaldo auf dem Wechselschulden-Konto sich ohne sichtbaren Grund vergrößert.

2. Da im Haben des Wechselschulden-Kontos ein Betrag von RM. 132 000.—, im Soll aber nunmehr ein Betrag von RM. 113 000.— steht, ergibt sich ein Sollsaldo von RM. 19 000.—. Die Frage ist jetzt, wohin dieser Saldo gehört. Fraglos gehört er auf das Verlust- und Gewinn-Konto, so daß sich dort im Haben ein Gewinn von RM. 19 000.— ergeben würde. So hoch ist der Gewinn aber wahrscheinlich nicht, vielmehr muß hier berücksichtigt werden, daß dieser Gewinnsaldo entstanden ist aus der Gesamtschuld, die auch die inzwischen abgezahlten Beträge einschließlich Spesen und Zinsen umfaßt. Deshalb müssen alle diese Beträge in die Sollseite des Wechselschuldenkontos gebracht werden, zumal diese Beträge, deren Höhe nicht angegeben wurde, nach Ihrer Mitteilung verfallen sind, also keinesfalls erstattet werden. Als ein Beispiel zur entsprechenden Anleitung für die anderen Beträge, die mir unbekannt sind, gebe ich an, daß das Zinsen-Konto für die bereits gezahlten Zinsen zu erkennen wäre, während entsprechend das Wechselschulden-Konto belastet werden müßte. Es ist also mit allen ähnlichen derartigen Beträgen genau so zu verfahren.

Daraus ergibt sich aber, daß sich der Sollsaldo von RM. 19 000.— auf dem Wechselschulden-Konto in dem Maße verringert, in dem solche Beträge auf diese Weise zurückgebucht werden. Am Schluß kann sich nur noch ein Saldo ergeben in Höhe der in den vergangenen Jahren vorgenommenen Abschreibungen auf die Maschinen, durch die gegenüber dem jetzigen Rechtszustande der vollständigen Rückgabe der Gewinn unzulässig gemindert worden ist.

3. Sie können natürlich auch die unmittelbare Kompensierung zwischen dem Maschinen-Konto und dem Wechselschulden-Konto dadurch vermeiden, daß Sie dem tatsächlichen Vorgang entsprechend das Lieferanten-Konto einschalten, da der Lieferant ja nicht nur die Maschinen zurückerhält, sondern auch die Wechselpapiere. In diesem Falle wäre also zu buchen:

Per Lieferanten-Konto
an Maschinen-Konto
für Rückgabe der Maschinen ...... RM. 113 000.—

Ferner:

Per Wechselschulden-Konto
an Lieferanten-Konto
für Wechselrückgabe .... RM. 132 000.—

Der vorhin erwähnte Saldo von RM. 19 000.— würde sich dann auf dem Lieferanten-Konto ergeben. Dieser Saldo wäre, wie unter Ziff. 2 ausgeführt, zu verringern durch die erwähnten Rückbuchungen vom Zinsen-Konto usw. Es bliebe dann auch hier wieder ein Saldo übrig, der sich aus den in den früheren Jahren vorgenommenen Abschreibungen zusammensetzt. Dieser Saldo wäre über Verlust- und Gewinn-Konto auszubuchen und ist genau so wie vorher wiederum ein Gewinnsaldo, der natürlich steuerpflichtig ist.

Dieses zweite Verfahren ist zwar durch die Einschaltung des Lieferantenkontos etwas umständlicher, gibt aber den rechtlichen Tatbestand am besten wieder.

Sie können also buchtechnisch richtig einen der beiden genannten Wege wählen, wobei dem Wege unter Ziffer 3 unter Umständen der Vorzug zu geben ist.

Haftung für Ledigensteuer.

Als Verlängerung ist die Erhebung der Ledigensteuer für das Rechnungsjahr 1931, also nach dem 31. 3. 1931, nicht ausgesprochen. Ich habe aber seit Beginn des Jahrganges 1931 in BB. wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß durch den zweiten Teil IV Art. 2 § 4 der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. 12. 1930 die Ledigensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen neu festgesetzt worden ist. Die grundsätzlichen Bestimmungen hierzu finden sich in den §§ 5 bis 9 a. a.O.

Für die Abführung der Ledigensteuer haftet dem Finanzamt gegenüber zunächst grundsätzlich der Arbeitgeber. Darum ist aber nicht etwa der Arbeitnehmer dann von der eigentlichen Bezahlung (also an den Arbeitgeber) befreit, wenn dieser die Ledigensteuer nicht einbehalten hat. Vielmehr haftet auch der Arbeitnehmer dem Finanzamt, wenn der Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekündigt worden ist (vgl. Heft 11/1931 Seite 167/168 unter Ziff. 12).

Wenn demnach seit dem 31. 3. 1931 im Fragefall dem Arbeitnehmer der Lohn bzw. das Gehalt nicht um die Ledigensteuer gekürzt worden ist, dann muß die Ledigensteuer gleichwohl bezahlt werden und abgeführt werden, da die Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Tragung der Ledigensteuer nicht etwa erloschen oder verjährt ist.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahrs kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgebühr, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahrs pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebstörungen usw., begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benützern des Anzeigenteiles.

Erfüllungsort und Gerichtstand: Stuttgart.

Druck der Chr. Belser A.G., Stuttgart